Mehr im Online-Magazin ➔

wirtschaft

in Bremen und Bremerhaven

Ausgabe 1 / Februar 2023

www.handelskammer-magazin.de

Raumfahrt: Im Alltag angekommen

Ausbildung Betriebe und Jugendliche zusammenführen

Wirtschaftsempfang „Wir müssen schneller werden“

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als starke Partnerin des Mittelstands helfen wir Ihnen, aus großen Herausforderungen der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unternehmen zu machen.

Lassen Sie sich beraten.
www.sparkasse-bremen.de/weilsummehrgeht

Weil's um mehr als Geld geht.

Die Sparkasse Bremen

Luft- und Raumfahrt „Made in Bremen“

Das Land Bremen ist einer der herausragenden Standorte in der europäischen Luft- und Raumfahrt. Mehr als 140 Unternehmen und rund 20 wissenschaftliche Institute sind der innovative Motor für ein starkes Wirtschafts- und Kompetenzcluster. An vielen wichtigen Projekten in der Luft- und Raumfahrt sind Unternehmen aus Bremen maßgeblich beteiligt.

Als Veranstaltungsort der Space Tech Expo Europe, Europas größter Branchenmesse in der Luft- und Raumfahrt, beweist Bremen seinen Status als wichtiges Zentrum für diese Hochtechnologiebranche. In diesem Jahr werden vom 14. bis 16. November wieder rund 5.000 Besucherinnen und Besucher im Congress Centrum Bremen erwartet. Von diesem europaweiten Netzwerk und der Bandbreite an Kompetenzen können wir umfänglich profitieren.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die enge Verzahnung von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, die wir seit vielen Jahrzehnten leben. Damit bieten Bremen und Bremerhaven ein ideales Umfeld für erfolgreiche Unternehmen, Start-ups und hoch qualifizierte Expertinnen und Experten. Die Vernetzung mit der Automobilindustrie, der Windenergie oder dem Schiffbau sichert Arbeitsplätze im Land Bremen. Die entstehenden Synergien bilden die Grundlage für den Wissenstransfer und zukünftige technologische Innovationen, die weltweit nachgefragt werden.

Um die Erfolgsgeschichte weiter schreiben zu können, müssen wir mit einer konsequenten Innovationspolitik massiv in Wissenschaft und Forschung investieren und bereits bei der allgemeinen Schulbildung beste Grundlagen für den späteren Fachkräftenachwuchs legen. Nur mit gut ausgebildeten jungen Menschen können wir im wachsenden Wettstreit um eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom starken Wachstum und der Innovationskraft in der Luft- und Raumfahrtbranche profitieren und diese Expertise selbstbewusst nach außen tragen!

Ihr

Eduard Dubbers-Albrecht
Präses

Titelbild Airbus Defence and Space 2022/ Frank Thomas Koch

Das Titelbild zeigt die Integration des Europäischen Service-Moduls (ESM) bei Airbus in Bremen.

Mehr online

Weitere Inhalte finden Sie im Online-Magazin der Handelskammer:

www.handelskammer-magazin.de

Fotos Karsten Klama, Jörg Sarbach, Antje Schimanke

Betriebe und Jugendliche passend zusammenführen 66

Obwohl die Zahl der freien Ausbildungsplätze deutlich größer ist als die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, bleiben Jugendliche unversorgt. Die Jugendberufsagentur bietet vielfältige Unterstützung an, um Betriebe mit passenden Schulabgängerinnen und -abgängern zusammenzubringen.

Azubi im Porträt 14

Die 24-jährige Charlotte Frömel wird seit 2020 bei der Agentur A&O Mediendesign zur Mediengestalterin Digital und Print ausgebildet. Ein besonderes Highlight: Das Auslandspraktikum in Wien.

Der digitale Käpt'n geht an Bord 70

Autonomes Fahren kann nicht nur das Autofahren revolutionieren, sondern auch den Seeverkehr. Das Start-up Marinom entwickelt dafür die Technologien und setzt sie in anwendungsreife Produkte um.

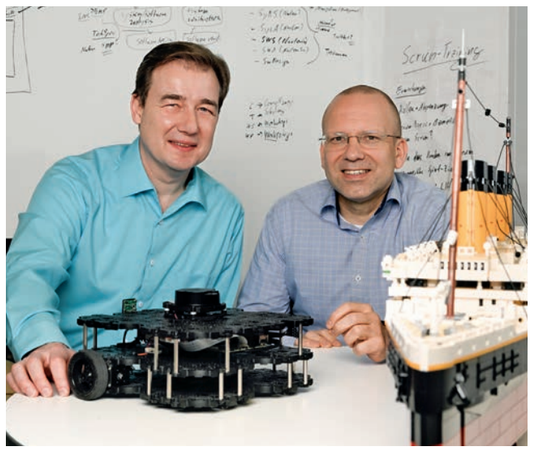

Bremer Denkmalpflegepreis verliehen 18

Der Bahnhof Bremen-Blumenthal, die Orangerie in Hasses Park, das Aalto-Hochhaus – die Bandbreite der historischen Objekte, um die sich Gewerbetreibende und Privatpersonen im Land Bremen in den vergangenen Jahren verdient gemacht haben, ist groß.

Wirtschaftsempfang: „Wir müssen schneller werden" 60

Bremen und Nordrhein-Westfalen verbindet ihre Stärke als Industriestandort. Dementsprechend teilen sie auch die Sorgen angesichts der gegenwärtigen Energieknappheit – ein Thema, das beim Wirtschaftsempfang der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven am 2. Dezember 2022 immer wieder in den Fokus rückte, denn Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Hendrik Wüst war als Festredner zu Gast.

wirtschaft
in Bremen und Bremerhaven
www.handelskammer-magazin.de

3 Der Kommentar
6 Gesichter der Wirtschaft
20 Namentlich notiert
68 Impressum

MARKTPLATZ
9 Schütting-Stiftung fördert 17 Projekte
10 HWWI und Uni vereinbaren Kooperation
14 Azubi im Porträt
16 Neu im Online-Magazin
18 Bremer Denkmalpflegepreis verliehen

TITEL
22 Raumfahrt: Im Alltag angekommen

DOKUMENTE
29 Wirtschaftssatzung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Geschäftsjahr 2023
31 Prüfungsordnungen
46 Besondere Rechtsvorschrift

PLENUM
48 Aus dem Plenum
52 Aus den Ausschüssen
55 Januargesellschaft im Schütting

MAGAZIN
56 Musikalischer Botschafter der Stadt Bremen
60 Wirtschaftsempfang der Handelskammer
62 Allos Hof-Manufaktur: „Food for Biodiversity"

INFOTHEK
64 Stipendien für gesellschaftliches Engagement
65 Jubiläen
66 Betriebe und Jugendliche zusammenführen

START-UP DES MONATS
70 Der digitale Käpt'n geht an Bord

Gesichter der Wirtschaft

Matthias Greving
36 Jahre alt
Kinescope Film GmbH
Geschäftsführender Gesellschafter
24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Fotografiert von Jörg Sarbach

Voller Leidenschaft für Film

Als der Filmemacher und Produzent Matthias Greving noch ein Schüler war, fand er beim Spielen zufällig die Super-8-Filme seiner Eltern. Erst war nur seine Neugier geweckt, dann sein Wille, den alten Projektor wieder zum Laufen zu bringen. Bis heute treibt ihn seine Leidenschaft für den Film an: „Ich finde es faszinierend, mit Filmen Geschichten zu erzählen“, sagt der 36-Jährige. „Entscheidend ist, die richtige Idee zu haben und zu wissen, wie es geht.“ Bald entdeckte er das 16mm-Format für sich, drehte Filme auf Klassenfahrten und im Freundeskreis.

Nach dem Abitur stellte er sich die Frage: Bleibt das Filmemachen ein Hobby oder wird es zum Beruf? Greving hatte wieder eine gute Idee und machte zunächst eine Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Anschließend arbeitete er unter anderem bei Radio Bremen und weiteren Sendern. Von der Technik zog es ihn immer mehr in die Bereiche Redaktion, Regie und Produktion.

2015 gründete Greving die Kinescope Film GmbH. An Ideen mangelte es ihm nach wie vor nicht. „Ich bin wie ein Trüffelschwein, suche und finde Themen, betrachte sie aus verschiedenen Blickwinkeln und entwickle daraus eine Idee für das nächste Projekt“, sagt er. Dokumentarfilme, Spielfilme, Serien – Greving liebt es, die Fäden in der Hand zu halten und die richtige Balance zwischen Kunst, Budget und Menschen zu finden. „Mein Vater war Pastor, ich bin sicher, dass mich das kirchliche Umfeld geprägt hat“, sagt er. „Ich habe schon als Kind erfahren und gelernt, wie man Menschen zusammenbringt, sie mit ihren Verschiedenheiten annimmt, um dann gemeinsam etwas zu erreichen.“

In diesem Sinne hatte Greving eine weitere gute Idee und gründete zusammen mit Ilona Rieke vom Filmbüro Bremen e.V. und anderen Kreativen 2015 das Filmfest Bremen. „Es gibt so viele Filme, die einen direkten Bezug zu Bremen haben – aber kaum jemand weiß das. Darum wollten wir unbedingt ein Festival für Bremen initiieren.“ Internationale Filme, roter Teppich, und ein hochmotiviertes Team – das Filmfest Bremen zählt beim Branchenportal Filmfreeway zu den Top 100 unter 12.000 Festivals weltweit. Und Greving mittendrin. Voller Leidenschaft für den Film. So wie damals, als er die Super-8-Filme fand.

Text Nina Svensson

MARKTPLATZ

Aktuelles aus Bremen und Bremerhaven

Präsidien aus Hamburg und Bremen tagen gemeinsam

Foto Handelskammer Bremen

Die Präsidien der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven und der Handelskammer Hamburg tagten am 25. November gemeinsam im Schütting. Auf der Agenda standen die aktuelle Energie- und Gasversorgung sowie die vielversprechenden Wasserstoffaktivitäten in Norddeutschland. Auch die Hafenkooperation und die Fahrrinnenvertiefung wurden diskutiert. Darüber hinaus sprachen die Präsidien über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Themen und Dienstleistungen für die Mitgliedsunternehmen.

194. Eiswette mit Ministerpräsident Daniel Günther

Vor der traditionellen Eiswette, die am 21. Januar zum 194. Mal stattfand, trafen sich die Ehrengäste und der Eiswett-Präsident im Haus Schütting. V.l.: Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger, Georg Friedrich Prinz von Preußen, Eiswett-Präsident Dr. Patrick Wendisch, Vizepräses Janina Marahrens-Hashagen, Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther und Präses Eduard Dubbers-Albrecht.

Foto Karsten Klama

Bremen-Izmir Wirtschaftsforum stärkt Kontakte in die Türkei

Nachdem eine Bremer Delegation im Juni die Partnerstadt Izmir besucht hatte, reiste kurz vor Weihnachten eine Gruppe aus der Türkei in die Gegenrichtung. Auf dem Programm stand unter anderem das „Bremen-Izmir Wirtschaftsforum“, bei dem auch Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht die Gäste begrüßte. Die weitere Zusammenarbeit und Kooperation im Bereich Hafen und Logistik wurde bei Gesprächen mit dem Güterverkehrszentrum Bremen, Bremenports, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik thematisiert. Auch die Messegesellschaften aus Izmir und Bremen (M3B GmbH) wollen ihre Kontakte vertiefen. Geplant sind gemeinsame Messeaktivitäten und die gegenseitige Teilnahme an Messen.

Foto Jörg Sarbach

Die Übergabe der Förderbescheide an 17 Projekte aus Bremen und Bremerhaven.

Eine Übersicht über die geförderten Projekte findet sich unter **www.handelskammer-magazin.de/stiftung2022**

Schütting-Stiftung fördert 17 Projekte

Die Stiftung der Handelskammer vergibt insgesamt rund 130.000 Euro an Initiativen aus den Bereichen Bildung, Integration und Berufsorientierung in Bremen und Bremerhaven.

Wenn es dem Wirtschaftsstandort dauerhaft gut gehen soll, dann reicht es nicht, sich um das tägliche Geschäft zu kümmern. Die Schütting-Stiftung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven legt ihren Fokus daher auf die Zukunft. „In die Zukunft zu investieren, in die Köpfe unserer Kinder zu investieren, das ist die Kernaufgabe unserer Stiftung“, betonte Frank Imhoff, Vorsitzender des Stiftungsrats und Präsident der Bremischen Bürgerschaft, bei der Übergabe der Förderbescheide an 17 Projekte aus Bremen und Bremerhaven.

„Aus unserer Sicht sind dies Projekte der Fachkräftegewinnung“, sagte Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht. Mit rund 130.000 Euro könnten in diesem Jahr etwas mehr als die üblichen 100.000 Euro ausgeschüttet werden, da es in den vergangenen Corona-Jahren aufgrund der Kontaktbeschränkungen weniger Projekte gegeben habe.

Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger lobte dabei die große Bandbreite der geförderten Projekte. „In den letzten Jahren hatten wir einen großen Schwerpunkt auf der Unterstützung bildungsbenachteiligter Schülerinnen und Schüler, weil das gerade in der Corona-Zeit eine ganz dringende Aufgabe war.“ Andere wichtige Ziele seien beispielsweise auch die Stärkung von MINT-Kenntnissen, die Berufsorientierung und das Thema Klimaschutz.

Foto Karten Klama

Unterzeichnung des Kooperationsvertrages von HWWI, Universität Bremen und Handelskammer Bremen mit (v.l.): Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Zimmermann, Prof. Dr. Jutta Günther, Dr. Matthias Fonger, Dr. Dirck Süß, Cornelius Neumann-Redlin und Dr. Jan Wedemeier.

HWWI und Universität Bremen schließen Kooperationsvereinbarung

Das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) und die Universität Bremen haben eine engere Zusammenarbeit vereinbart. Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags fand am 12. Januar vor dem Neujahrsempfang 2023 des Förderkreises der HWWI-Niederlassung Bremen im Schütting statt.

Der wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich der Universität Bremen kooperiert bereits seit Jahren mit dem Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut (HWWI). Eine formale Kooperationsvereinbarung soll die Bremer HWWI-Niederlassung nun weiter stärken – ergänzend zu der bestehenden Unterstützung durch die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven sowie die Unternehmensverbände im Lande Bremen.

Ziele der Kooperation sind gemeinsame Angebote in der Lehre, fachbezogene Forschungsarbeiten, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Wissenstransfer. „Drängende Forschungsfragen der sozial-ökologischen Transformation stehen ebenso auf der Agenda wie die Zukunft der Regional- und Innovationspolitik“, berichtete die Rektorin der Universität, Professorin Jutta Günther, bei der Vertragsunterzeichnung im Schütting.

„Die Kooperation wird bereits gelebt in Forschungsprojekten oder auch beim Erstellen von wissenschaftlichen Artikeln“, sagte Dr. Jan Wedemeier, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der HWWI-Niederlassung Bremen. Nun könne die Kooperation strategisch weiterentwickelt werden.

Die Handelskammer Bremen sowie die Unternehmensverbände im Lande Bremen befürworten diese Stärkung der regionalwirtschaftlichen Forschung im Land Bremen. Die Bremische Wirtschaft engagiert sich bereits im Rahmen des Förderkreises der HWWI-Niederlassung Bremen ideell und materiell für die regionalwirtschaftliche Forschung.

Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger betonte, das Land Bremen habe sich in den zurückliegenden Jahren zu einem exzellenten Wissenschaftsstandort mit einem hervorragenden Ruf entwickelt. „Wenn wir strategisch gut vorankommen wollen, dann brauchen wir die enge Verbindung von unternehmerischen Herausforderungen und fundierter wissenschaftlicher Analyse. Das HWWI hat hier in der Vergangenheit bereits exzellente Arbeit geleistet, die durch die Kooperation mit der Universität Bremen weiter ausgebaut werden kann.“

Neujahrsempfang: Wie entwickelt sich die Weltwirtschaft im Jahr 2023?

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand im Rahmen des Neujahrsempfangs 2023 statt, den der Förderverein der Bremer HWWI-Niederlassung im Schütting ausrichtete. Festredner Prof. Lars Feld, der an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg lehrt und dort das Walter-Eucken-Institut leitet, referierte zu der Frage: „Weltwirtschaft – wie ist die Entwicklung für 2023?“

Foto Christina Kuhaupt

Festredner Prof. Lars Feld

In seinem Vortrag analysierte er die viel zitierte „Zeitenwende“ und ihre ökonomische Bedeutung für Deutschland. Dabei sieht er die deutsche Wirtschaft derzeit in einer Phase der Stagflation. Die Priorität der Wirtschaftspolitik sollte laut Feld aktuell auf der Bekämpfung der Inflation liegen, gegebenenfalls auf Kosten einer Rezession. Derzeit müsse sich die Wirtschaftspolitik auf Angebotspolitik konzentrieren, betonte er.

Feld forderte, dass Deutschland weniger abhängig von ausländischen Energielieferungen werden müsse, aber auch die große Abhängigkeit vom Handel mit China sei besorgniserregend. Weitere wichtige Handlungsfelder sieht er in der Migrationspolitik und der Steuerpolitik. Fortschritte in der Deregulierung seien ebenfalls dringend nötig; es sei inakzeptabel, dass die Genehmigungen von Windkraftanlagen bis zu zehn Jahre dauerten. Zudem mahnte Feld eine kluge Verteilung öffentlicher Investitionen über die Zeit an.

www.hwwi.org

UNSER BUSINESS-LEASINGANGEBOT[1]:

ŠKODA OCTAVIA COMBI Ambition 2.0 TDI 85 kW 7-Gang Automatik
Brillant Silber-Metallic, Navigation, beheizbare Vordersitze, beheizbares Lenkrad, Climatronic 2-Zonen, Rückfahrkamera, Lane Assist, DAB+, Parksensoren vorne und hinten, LED-Scheinwerfer, 16" Leichtmetallfelgen u. v. m.

Vertragslaufzeit	48 Monate
Jährliche Fahrleistung	15.000 km
Sonderzahlung (netto)	0,00 €
48 mtl. Leasingraten (netto)	**359,00 €[1]**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, kombiniert: 4,5; Kurzstrecke: 6,2; Stadtrand: 4,3; Landstraße: 3,8; Autobahn: 4,6. CO_2-Emissionen in g/km, kombiniert: 118. (WLTP-Werte).[2]

1 Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Alle Preisangaben zzgl. Mehrwertsteuer und Überführungskosten. Gültig nur für gewerbliche Einzelabnehmer. Stand 01/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
2 Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach dem gesetzlich vorgeschriebenen WLTP-Verfahren (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) ermittelt, das ab dem 1. September 2018 schrittweise das frühere NEFZ-Verfahren (neuer europäischer Fahrzyklus) ersetzte. Der Gesetzgeber arbeitet an einer Novellierung der Pkw-EnVKV und empfiehlt in der Zwischenzeit für Fahrzeuge, die nicht mehr auf Grundlage des NEFZ-Verfahrens homologiert werden können, die Angabe der WLTP-Werte, welche wegen der realistischeren Prüfbedingungen in vielen Fällen höher sind als die nach dem früheren NEFZ-Verfahren. Informationen zu den Unterschieden zwischen WLTP und NEFZ finden Sie unter skoda.de/wltp.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

ŠKODA BREMEN SCHMIDT + KOCH GmbH
Stresemannstraße 1-7, 28207 Bremen
T 0421 4495700, str@schmidt-und-koch.de

AUTOHAUS NEUSTADT SCHMIDT + KOCH GmbH
Neuenlander Straße 440, 28201 Bremen
T 0421 87100, neu@schmidt-und-koch.de

SCHMIDT + KOCH GmbH
Stresemannstraße 122, 27576 Bremerhaven
T 0471 5940, bhv@schmidt-und-koch.de

Botschafter und Generalkonsulin zu Besuch

Foto Karsten Klama

Japan

Am 2. Dezember war der japanische Botschafter, Hidenao Yanagi, in Begleitung von Generalkonsulin Kikuko Kato und Vizekonsul Masaya Okamoto zu Besuch im Haus Schütting. Gesprächsthemen waren unter anderem die bremisch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen und die geplante Japan-Reise unter Federführung der Handelskammer Bremen im September 2023. Angesprochen wurden auch Herausforderungen, die beide Länder ähnlich stark betreffen: der demografische Wandel, der Fachkräftemangel, die Energiekrise und die Engpässe in den Lieferketten.
Das Foto zeigt: (v.l.) Dr. Christian Frank (Sikora AG), Thomas Armerding (Hansa-Flex AG), Präses Eduard Dubbers-Albrecht, Botschafter Hidenao Yanagi, Generalkonsulin Kikuko Kato und Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger.

Foto Karsten Klama

Luxemburg

Der Botschafter des Großherzogtums Luxemburg, Jean-Paul Senniger, besuchte am 11. Januar die Handelskammer Bremen. Empfangen wurde er von Vizepräses Michael Frieß, Vizepräses Christian Freese und Handelskammer-Geschäftsführer Volkmar Herr. Luxemburg und Bremen verfügen über vergleichbare Bevölkerungszahlen und ähnliche Herausforderungen im Umgang mit großen Partnern. So ergab sich ein schwungvoller Austausch über die gemeinsamen Wirtschaftsbeziehungen und die internationalen Herausforderungen.
Das Foto zeigt: (v.l.) Botschaftsmitarbeiterin Julie Jacobs, Handelskammer-Vizepräses Michael Frieß, Botschafter Jean-Paul Senniger, Honorarkonsul Hans-Jürgen Blöcker, Handelskammer-Vizepräses Christian Freese und Handelskammer-Geschäftsführer Volkmar Herr.

Foto Jörg Sarbach

WIR SUCHEN DEUTSCHLANDS
BESTE FIRMENMANNSCHAFT !
100% MOTIVATION - Bundesweites Kleinfeldturnier 5 vs 5
SA, 01.04.23
BREMEN
PROFESSIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN:
Professionelle Turnierorganisation | Sanitäter
Moderation | Foto-/Videoteam
DFB-Verbandsschiedsrichter
14 Städte | Deutschlandfinale
www.businesscup.de
BUSINESS CUP 2023

Pop-up-Stores in der Innenstadt: Fünf Konzepte bleiben bestehen

Ende Dezember liefen die Förderzeiträume der Pop-up-Store-Wettbewerbe für die Bremer Innenstadt aus. Unter dem Motto „Bremen wird neu“ hatte die Wirtschaftsförderung Bremen ab Sommer 2020 mehrere Wettbewerbe initiiert, um Flächen zu beleben, neue Konzepte zu gewinnen und den vorhandenen Einzelhandel zu unterstützen. Fünf von acht siegreichen Konzepten bleiben bestehen: Die Ladengeschäfte vom Faex Concept Store, Hello Good Buy und Wanted Vintage sowie die gastronomischen Angebote von Plantenköök und Lagom werden weiterhin in der Innenstadt vertreten sein. „Das ist ein sehr gutes Ergebnis“, betonte WFB-Geschäftsführer Andreas Heyer. „Mit den Wettbewerben haben wir kleinen Unternehmen und innovativen Ideen die Möglichkeit gegeben, sich am Markt auszuprobieren. Neben der temporären Belebung von leerstehenden Flächen sind nun nachhaltige Nutzungen und auch neue Kooperationen im Einzelhandelsbereich entstanden.“

Foto Jan Rathke/WFB

Storemanagerin Isabel Ratfisch und Geschäftsführer Levon Honkamp von „Wanted Vintage“ in der Lloyd Passage führen künftig auch das Konzept von „Hello Good Buy“ in der Obernstraße weiter.

www.bremenwirdneu.de

LOKAL PRÄSENT – GLOBAL AKTIV

Mit Kompetenz, Erfahrung und Engagement begleiten wir Unternehmen, Konzerne, Stiftungen und Familien interdisziplinär in allen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung.

In Bremen mit 270 Mitarbeitenden, davon rund 80 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte – international mit über 50.000 Kolleginnen und Kollegen.

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Tel. +49 421 23880 | www.rsm.de

RSM

DIE GEWISSHEIT, VERSTANDEN ZU WERDEN
AUDIT | TAX | CONSULTING
www.rsm.de

Interview Nina Svensson / **Foto** Jörg Sarbach

Azubi im Porträt:
Mediengestalterin Digital und Print Charlotte Frömel

Die 24-jährige Charlotte Frömel wird seit 2020 bei der A&O Mediendesign zur Mediengestalterin Digital und Print ausgebildet und wird ihre Ausbildung im Sommer 2023 abschließen. Die Werbeagentur A&O wurde 2003 gegründet, hat zehn festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihren Sitz in der Alten Schnapsfabrik.

Warum haben Sie sich für eine Ausbildung zur Mediengestalterin entschieden?
Nach meinem Abi habe ich erst zwei Semester Informatik und Digitale Medien an der Uni Bremen studiert. Aber das Studium hat mir nicht gefallen. Ich wollte etwas Kreativeres machen und habe mich dann im Sommer für den Studiengang Digitale Medien an der Hochschule für Künste beworben. Da gab's aber eine Absage, und das war ja auch noch mitten in der Corona-Zeit. Also schien mir eine Ausbildung zur Mediengestalterin das Richtige zu sein, um kreativ zu arbeiten, etwas zu lernen und dabei drei Jahre Sicherheit zu haben.

Wie haben Sie Ihren Ausbildungsplatz gefunden?
Nachdem ich die Absage der HfK im August 2020 bekommen hatte, habe ich nach Werbeagenturen in Bremen gegoogelt und mich initiativ beworben. Das ist in der Branche üblich, habe ich inzwischen gelernt, denn Eigeninitiative und Selbstständigkeit werden erwartet. Jedenfalls habe ich mich Mitte August beworben und wurde kurzfristig zu einem eintägigen Probearbeiten eingeladen. Da habe ich gleich gemerkt, dass ich mich hier wohl fühle – und auch für A&O hat es gepasst, sodass ich am 1. September mit der Ausbildung angefangen habe.

Was ist für Sie das Besondere an Ihrer Ausbildung?
A&O hat mir ein Auslandspraktikum in Wien ermöglicht. Ich hatte von einer Mitschülerin in der Berufsschule von dem Programm gehört, habe das vorgeschlagen und bekam gleich die volle Unterstützung. Im Herbst 2022 habe ich sechs Wochen bei einer Wiener Agentur gearbeitet und das war toll. Vor allem, weil ich auch dort sofort als Mitarbeiterin und nicht als Azubi gesehen wurde, mich also ganz ohne Vorgeschichte beweisen konnte. Das hat mich in meinem beruflichen Können selbstbewusster gemacht.

Sie sind im kommenden Sommer mit Ihrer Ausbildung fertig. Was kommt dann?
Bei A&O habe ich einen guten Überblick und ein Fundament in den verschiedenen Themen der Mediengestaltung bekommen. Die vergangenen Monate und insbesondere mein Auslandspraktikum haben mich aber darin bestärkt, noch einmal einen Tapetenwechsel anzustreben. Ich möchte noch weitere Blickwinkel und Herangehensweisen im Marketing, der Kommunikation oder im Projektmanagement lernen, um mich dann weiter zu spezialisieren.

https://aundo.de

Informationen zur Ausbildung:

www.handelskammer-magazin.de/mediengestalter

Informationen zu allen Berufen im Bereich der Handelskammer:

www.handelskammer-bremen.de/berufe

Ansprechpartner bei der Handelskammer:

www.handelskammer-bremen.de/ausbildungsberatung

JOHANN OSMERS
WÄRME | SANITÄR | KLIMA | KÄLTE
Johann Osmers GmbH & Co. KG
Auf der Höhe 4 I 28357 Bremen
Tel. (0421) 871 66 - 0
Fax (0421) 871 66 - 27
www.johann-osmers.de
VOM FACH AM WERK.
SEIT 1909

DER MINI COOPER 3-TÜRER ALS GEWERBLICHES ANGEBOT.

Von null auf MINI in null Komma nichts. Entdecken Sie den MINI Cooper 3-Türer mit Premium First Paket für pures Gokart-Feeling. Jetzt zu attraktiven Konditionen bei uns.

MINI COOPER 3-TÜRER

Nanuq White, 16" LM Räder Victory Spoke schwarz, Sportsitze vorne, Sport-Lederlenkrad, Sitzheizung vorne, Classic Trim, Premium First Paket u.v.m.

LEASINGBEISPIEL DER BMW BANK GMBH: MINI COOPER 3-TÜRER
MINI COMFORT

Anschaffungspreis:	20.558,97 EUR
Leasingsonderzahlung:	0,00 EUR
Laufleistung p.a.:	10.000 km
Laufzeit:	48 Monate
48 monatliche Leasingraten à:	251,00 EUR
Gesamtpreis:	12.048,00 EUR

Ein unverbindliches Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH, Lilienthalallee 26, 80939 München; Stand 01/2023. Dieses Beispiel gilt nicht für Verbraucher. Es richtet sich ausschließlich an selbstständige und gewerbliche Kunden. Alle Beträge zzgl. MwSt. Nach den Leasingbedingungen besteht die Verpflichtung, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Informationen hinsichtlich weiterer Bedingungen und Details erhalten Sie bei Ihrem MINI Partner.

Wir vermitteln Leasingverträge und Finanzierungsverträge ausschließlich an die BMW Bank GmbH, Lilienthalallee 26, 80939 München.

Zzgl. 1.390,00 EUR für die Überführung.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km (NEFZ): innerorts 6,9; außerorts 4,3; kombiniert 5,3; Kraftstoffverbrauch in l/100 km (WLTP): kombiniert 5,5; CO_2-Emissionen kombiniert in g/km: 120 (NEFZ); 125 WLTP; Effizienzklasse (NEFZ): C; Leistung: 100 kW (136 PS); Hubraum: 1.499 cm³; Kraftstoff: Benzin

Offizielle Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO_2-Emissionen wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt und entsprechen der VO (EU) 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung von Steuern und anderen fahrzeugbezogenen Abgaben, die (auch) auf den CO_2-Ausstoß abstellen, sowie ggf. für die Zwecke von fahrzeugspezifischen Förderungen werden WLTP-Werte verwendet.

Bobrink GmbH
Am Lunedeich 182
27572 Bremerhaven
Tel. 0471 90084-0

Bobrink & Co. GmbH
Am Rabenfeld 7-9
28757 Bremen
Tel. 0421 66056-0

www.bobrink.de

DER MINI COOPER 3-TÜRER MIT PREMIUM FIRST PAKET.

Neu im Online-Magazin

Unter handelskammer-magazin.de finden Sie regelmäßig aktuelle Beiträge aus der Bremer und Bremerhavener Wirtschaft. Lesen Sie online!

Große Chancen in Südafrika

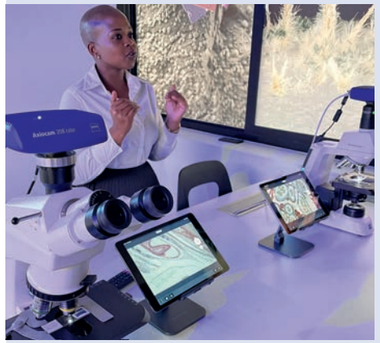

Foto Torsten Grünewald

Den Unternehmen im Land Bremen und der gesamten Metropolregion Nordwest bieten sich gute geschäftliche Anknüpfungspunkte für Partnerschaften mit den afrikanischen Staaten. Diese Bilanz zogen die 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Wirtschaftsdelegation, die vom 4. bis 11. Dezember 2022 unter Leitung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven nach Südafrika reiste. Gute Möglichkeiten bestehen beispielsweise für Unternehmen aus der Logistik, den Umwelttechnologien und der Medizintechnik sowie für Hersteller und Nutzer von Grünem Wasserstoff. Hauptanlass der Reise war der Besuch des German African Business Summit (GABS) in Johannesburg mit 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

www.handelskammer-magazin.de/suedafrika-reise

Preisgekrönte Food-Innovation: Grobe Bratwurst mit Gemüseanteil

Studierende der Hochschule Bremerhaven wurden mit dem zweiten Platz beim Food Future Day 2022 ausgezeichnet. Marie Heuer, Erik Schledermann, Niklas Harms, Liam Blechner und Marcel Prill, die an der Hochschule Lebensmitteltechnologie/-wirtschaft studieren, haben eine fettreduzierte grobe Bratwurst mit hohem Gemüseanteil entwickelt. Der Herstellungsprozess unterscheidet sich nur wenig von dem einer konventionellen Bratwurst. „Für unsere Rezeptur müssen keine neuen Anlagen gekauft werden", betont Heuer. Der Einsatz von Gemüse sei zur Fettreduzierung sogar günstiger als die Nutzung von Magerfleisch.

www.handelskammer-magazin.de/food-innovation

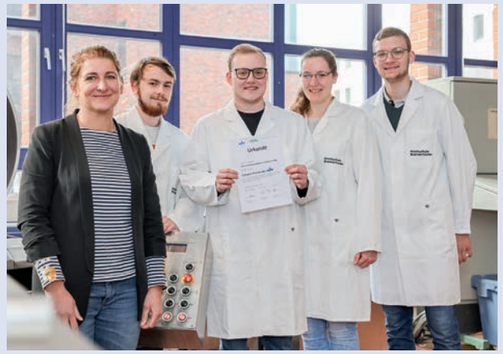

Foto Kai Martin Ulrich/Hochschule Bremerhaven

Prof. Frederike Reimold, Marcel Prill, Liam Blechner, Marie Heuer, Erik Schledermann (v.l.).

Ausblick 2023: Handelskammer fordert bessere Nutzen-Kosten-Analysen in der Landespolitik

Aus Sicht der Wirtschaft ging das Jahr 2022 glimpflicher zu Ende als zwischenzeitlich erwartet. Prognosen für 2023 sind angesichts der vielen Unsicherheiten schwierig, jedoch ist bereits jetzt klar: Die Politik hat auf Landesebene erhebliche Chancen, den Ausblick für die kommenden Jahre positiv zu beeinflussen. Dafür muss sie jedoch an einigen wichtigen Stellschrauben drehen, beispielsweise bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, den Investitionen in alternative Energien, der Hafenentwicklung, den Gewerbeflächen und der Berufsorientierung. Diese und weitere dringende Handlungsfelder nannten Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger bei der Vorstellung der Jahresbilanz 2022 und des Ausblicks 2023 am 13. Dezember im Schütting.

Foto Wolfhard Scheer

Wie sehr die exportorientierte bremische Wirtschaft von der konjunkturellen Abschwächung betroffen sein wird, hängt unter anderem davon ab, ob die Produktionskosten in Deutschland international wettbewerbsfähig bleiben.

www.handelskammer-magazin.de/ausblick2023

Bremer Denkmalpflegepreis im Rathaus verliehen

Der Bahnhof Bremen-Blumenthal, die Orangerie in Hasses Park, das Aalto-Hochhaus – die Bandbreite der historischen Objekte, um die sich Gewerbetreibende und Privatpersonen im Land Bremen in den vergangenen Jahren verdient gemacht haben, ist ausgesprochen groß. Elf Projekte wurden am 17. November in der Oberen Rathaushalle mit dem Bremer Denkmalpflegepreis ausgezeichnet.

„Der Bremer Denkmalpflegepreis würdigt und prämiert eine Form des überdurchschnittlichen Einsatzes am Bau und für den Bau, die keineswegs selbstverständlich ist“, sagte Bürgermeister und Schirmherr Dr. Andreas Bovenschulte. Die Auszeichnung zeige somit, welche großen Herausforderungen Eigentümer, Architekten, Handwerksbetriebe und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger bewältigen müssen, wenn sie Baudenkmäler schützen und restaurieren.

Der Preis hat inzwischen auch über Bremen hinaus Anerkennung gefunden: Der Europarat nahm ihn im Rahmen der European Heritage Strategy für das 21. Jahrhundert in „The Golden Collection of Good Practices“ (Goldene Sammlung bewährter Verfahren) auf.

Bürgermeister Bovenschulte überreichte die Auszeichnungen gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Aufbaugemeinschaft, Uwe Nullmeyer, und Landeskonservator Professor Georg Skalecki an die folgenden Preisträgerinnen und Preisträger: Strauss Fischer Historische Bauwerke GbR (Orangerie in Hasses Park), Tischlerei Jürgen Zimmermann (Bahnhof Bremen-Blumenthal), Gewoba AG (Aalto-Hochhaus), Justus Grosse Immobilien (Tabakfabrik Martin Brinkmann AG), Bürgerparkverein (Bürgerpark) und Tischlergeselle Torge Fligge (Bahnhof Bremen-Blumenthal).

Anerkennungen gingen an die Arbeitsgemeinschaft Architekturbüro Schulze Pampus Architekten BDA + Campe Janda Architekten BDA (Haus der Bürgerschaft), Restaurator Marko Götz (Wandmalerei „Die Gründung Bremens“), Bremenports (Simon-Loschen-Leuchtturm), Viviane Flügge-Stegemann (privater Wintergarten) und Horst Massmann (Osterholzer Friedhof).

Foto Antje Schimanke

Eine besondere Anerkennung in der Kategorie Bauherren erhielt Bremenports für die Pflege, den Erhalt und die beispielhafte Sanierung des Simon-Loschen-Leuchtturms in Bremerhaven.

Bremer Denkmalpflegepreis

Mit dem Bremer Denkmalpflegepreis wird alle drei Jahre das weit überdurchschnittliche Engagement zur Erhaltung und Pflege von Baudenkmälern in Bremen und Bremerhaven gewürdigt. Vergeben wird der Preis vom Landesamt für Denkmalpflege und der Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. in Kooperation mit der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, der Architektenkammer, der Handwerkskammer Bremen und dem Weser-Kurier.

www.denkmalpflege.bremen.de/denkmalpreis-2415

Metropolregion Nordwest sucht neue Projekte

Förderanträge zum Thema „Energietransformation, Ressourceneffizienz, Ressourcenschutz“ können bis zum 15. März eingereicht werden

Die Metropolregion Nordwest lobt eine zusätzliche Antragsrunde für den Förderfonds der Länder Bremen und Niedersachsen aus. Regionale Akteurinnen und Akteure sind eingeladen, sich bis zum 15. März mit kooperativen Pilotprojekten zum Förderschwerpunkt „Energietransformation, Ressourceneffizienz, Ressourcenschutz“ um eine Förderung zu bewerben. Die Förderrunde bildet den Auftakt zur Umsetzung des neuen Fokusthemas „Energietransformation“ der Metropolregion. Ausgewählte Projekte können mit einer Förderquote von bis zu 75 Prozent unterstützt werden. Die Geschäftsstelle der Metropolregion steht für Beratungsgespräche zur Verfügung.

www.metropolregion-nordwest.de/foerderfonds

Foto Pixabay

Gute Ideen für die Unterstützung der Energiewende und den intelligenten Einsatz von Ressourcen werden jetzt von der Metropolregion gefördert.

WOHNEN
GEWERBE & INVESTMENT
LOGISTIK- & INDUSTRIEFLÄCHEN
DÄNEMARK
PROJEKTE & ENTWICKLUNG
BERATUNG & BEWERTUNG

// IMMOBILIENLÖSUNGEN

Perfekt eingepasst.

Wenn sich Immobilienanforderungen in der Dynamik der Zeit stetig verändern, braucht es Immobilienberater, die diese Entwicklungen konsequent mitgehen. Unsere Spezialisten für alle Disziplinen der Immobilienwirtschaft agieren für Sie daher stets am Puls des Marktes mit tiefgehendem Know-how — und das so individuell und diskret wie interdisziplinär.

Lassen Sie uns sprechen und passgenaue Lösungen für Ihre Immobiliendispositionen in 2023 finden. Für die Zukunft am Immobilienstandort Bremen/Bremerhaven für Sie — und darüber hinaus.

Was dürfen wir für Sie tun?
T 0421 173 93-33

ROBERTCSPIES.DE
BREMEN / OLDENBURG / HAMBURG / FRANKFURT / KOPENHAGEN

ROBERT C. SPIES

Namentlich notiert

Frauke Hegemann wird neues Vorstandsmitglied der Sparkasse Bremen AG Ab Juli 2023 verantwortet die ehemalige Vorstandsvorsitzende der Comdirect Bank Aktiengesellschaft das gesamte Privatkundengeschäft – digital und lokal vor Ort in den Filialen. Sie folgt auf Thomas Fürst, der nach rund 13 Jahren im Vorstand zum 31. August in den Ruhestand geht. Mit knapp 600 Mitarbeitenden im eigenen Verantwortungsbereich ist sie für die Geschäftsbeziehungen mit rund 400.000 Privatkundinnen und -kunden zuständig.

Der Verein Bremer Spediteure hat einen neuen Vorstand gewählt. Ralf Miehe von Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, seit 2018 im Vorstand, ist ausgeschieden. Für ihn wurde **Jürgen Tonak** (links), ebenfalls Kühne + Nagel, neu gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählte der Vorstand **Oliver Oestreich** (rechts oben) (Lexzau, Scharbau GmbH & Co. KG) erneut zum Vorsitzenden und **Andreas Niemeyer** (rechts unten) (Dettmer Group KG) zu seinem Stellvertreter.

Michael Grimbo ist seit dem 1. Dezember neuer Geschäftsführer Vertrieb der M. Niemeyer GmbH & Co. KG, einem der größten Filialisten im deutschen Tabakwareneinzelhandel: Neben Geschäftsführer Johannes von Böttticher steigt er in die Unternehmensleitung ein. Hintergrund der Verstärkung ist die Übernahme des Tabakwarenfilialisten Jonas KG im August 2022, wodurch M. Niemeyer auf mehr als 100 Standorte mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wuchs. Grimbo war zuletzt Geschäftsführer des Bremer Unternehmens Kleine Wolke Textilgesellschaft.

Das inhabergeführte Logistikunternehmen Röhlig Logistics hat **Robert Lawry** mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zum Geschäftsführer seiner Großbritannien-Organisation ernannt. Robert Lawry blickt auf 26 Jahre Erfahrung in der Logistikbranche zurück und ist seit 2016 für Röhlig UK tätig. Seitdem hatte er verschiedene Schlüsselpositionen inne, zuletzt als National Sales and Ocean Product Manager.

„Hochschullehrerin des Jahres“ ist **Antje Boetius**, Direktorin des Alfred-Wegener-Instituts und Professorin an der Universität Bremen. Mit dem Preis, den der Deutsche Hochschulverband (DHV) verleiht, wird sie als „Anwältin der Meere und herausragende Wissenschaftskommunikatorin“ gewürdigt. Die Auszeichnung ist mit 10.000 Euro dotiert und wird am 3. April im Rahmen der „Gala der Deutschen Wissenschaft“ in Berlin verliehen.

Marcel Schmidt wird künftig neben dem Private Banking auch das Wealth Management im Bankhaus Neelmeyer für die Region Oldenburg und Leer leiten. Er übernimmt den Staffelstab von Michael Saak, der in die passive Phase der Altersteilzeit wechselte. Mit seinen Teams in Oldenburg und Leer soll Schmidt die Wachstumsstrategie des traditionsreichen Bremer Bankhauses im Nordwesten Deutschlands unterstützen.

Stellengesuch

Kfm. Führungskraft/Generalist (m) / Dipl.-Betriebswirt
Neue Herausforderung/neuer Wirkungskreis auf GL-/GF-Ebene in einem modern ausgerichteten Unternehmen gesucht! Bisherige Schwerpunkte: Einkauf, Personal, ReWe/Controlling, IT, Logistik u. Bau/Immobilien.
Ich bin 50+ und biete langjährige (Führungs-)Erfahrungen in den Bereichen Handel, Bau/Handwerk u. Logistik, Durchsetzungsfähigkeit, pragmatisches Handeln, Erfolgs- und Kundenorientierung sowie Entscheidungsfreude.
Zuschriften bitte unter der Kennung **WIBB01J23** an:
Carl. Ed. Schünemann KG – Zweite Schlachtpforte 7 – 28195 Bremen oder an:
anzeigen@schuenemann-verlag.de

Wir brauchen **EUCH** für ein sauberes Bremen! Um mitzumachen, haben wir vom Handschuh bis zum Müllsack alles für Euch parat. **Jetzt anmelden!**

Die Bremer Stadtreinigung

dbs.info/aufraeumtage #MissionOrange

Unterstützt von: Nehlsen saubere Leistung, IKEA

Medienpartner: GEWOBA, WESER KURIER

Raumfahrt:
Im Alltag angekommen

Nach der erfolgreichen Mond-Mission Artemis 1 und der ESA-Ministerratskonferenz im November geht die Bremer Raumfahrt-Branche mit viel Auftrieb in das Jahr 2023. Dabei verankert sie sich auch zunehmend in anderen Branchen.

Von Axel Kölling

Foto NASA/Joel Kowsky

Vom 16. November bis 11. Dezember 2022 startete das amerikanische Raumschiff Orion zur Testmission „Artemis 1". Aus dem Bremer Airbuswerk stammt das europäische Service-Modul ESM, das die Astronauten bei künftigen Mondmissionen mit Energie, Antrieb und Wärmeregulierung sowie atmungsaktiver Atmosphäre und Trinkwasser versorgen soll.

Technologien aus der Raumfahrt sind im täglichen Leben angekommen: Während früher oft die Erfindung der Teflonpfanne als Beleg für den angewandten Nutzen der Weltraumexploration herhalten musste, was allerdings schon damals nicht stimmte, lassen sich heute kaum noch die Vorteile von satellitenbasierten Navigations- und Telekommunikationsdiensten bestreiten. Auch akkurate Wetterberichte und Klimadaten sind keine teure Spielerei. Neben Privatpersonen profitieren vielfältige Branchen wie Logistik und Landwirtschaft davon – sowie sämtliche Unternehmen, die auf verzweigte Lieferketten angewiesen sind.

Mit zunehmenden Anwendungsfällen wachsen auch die Investitionen in die Raumfahrt. Die weltweiten staatlichen Ausgaben werden laut Statista in diesem Jahrzehnt von 72 Milliarden Dollar (2010 bis 2019) auf 121 Milliarden Dollar (2021 bis 2029) steigen. In die private Raumfahrt sind seit 2014 nach Angaben des Risikokapital-Fonds Space Capital mehr als 260 Milliarden Dollar geflossen, die Hälfte davon in den USA, weitere 30 Prozent in China.

Aber auch Europa stärkt weiter seine Aktivitäten in der Raumfahrt. Die 22 Ministerinnen und Minister, die in ihren jeweiligen Ländern für die Europäische Raumfahrtagentur ESA verantwortlich sind, beschlossen im November gemeinsame Ausgaben in Höhe von 16,9 Milliarden Euro – ein Plus von 17 Prozent gegenüber dem letzten Treffen vor drei Jahren.

Deutschland trägt davon rund 4 Milliarden Euro. Da ein großer Teil der Einzahlungen in Form von

Aufträgen wieder in die einzelnen Länder zurückfließt, können auch Bremer Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit umfassenden Projektfinanzierungen rechnen. „Bremen ist das Bundesland mit der höchsten Dichte an Luft- und Raumfahrtaktivitäten in Deutschland“, erklärt der Raumfahrtkoordinator des Landes Bremen, Siegfried Monser. „Somit hat im Grunde jede ESA-Ministerratskonferenz mehr oder weniger große Auswirkungen.“

Eine Besonderheit Bremens sei die enorme Vielseitigkeit der Raumfahrtaktivitäten, die in Europa höchstens Toulouse in vergleichbarer Form zu bieten habe, so Monser. Das Bundesland verfüge über die drei großen Systemhäuser OHB, Airbus und ArianeGroup, aber auch über Zulieferer wie DSI Aerospace Technologie, Geradts, ZARM Technik, die AES Aircraft Elektro/Electronik-System GmbH sowie verschiedene kleinere Unternehmen. Ergänzt werde dies durch zahlreiche wissenschaftliche Einrichtungen mit Aktivitäten im Bereich Raumfahrt.

Foto Aviaspace

Raumfahrtkoordinator Siegfried Monser.

> *Es macht viel Spaß und ist unglaublich interessant, für die Raumfahrt zu arbeiten. Wenn ich das auch noch für meine Heimatstadt Bremen tun kann, bin ich als gebürtiger Hansestädter doppelt begeistert.*
>
> *Raumfahrtkoordinator Siegfried Monser.*

Viel Bewegung bei künstlicher Intelligenz, Digitalisierung und neuen Materialien

Monser, der mittlerweile seit fast zwei Jahren im Amt ist, war zuvor in verschiedenen Führungspositionen für Airbus tätig. Die Rolle des Raumfahrtkoordinators sieht er als Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. „Die Branche ist relativ komplex und nicht immer einfach zu beurteilen“, sagt er. Daher unterstütze er die Landesregierung mit fachlichen Einschätzungen zu Raumfahrtthemen. Eine weitere Aufgabe bestehe in der Abstimmung der bremischen Interessen mit den beiden anderen deutschen Space-Hochburgen Baden-Württemberg und Bayern. „Wir versuchen, gemeinsame Positionen für die Gespräche mit der Bundesregierung zu entwickeln“, berichtet er. Das funktioniere sehr gut – auch parteipolitisch gebe es trotz der unterschiedlichen Konstellationen in den drei Ländern keine Probleme.

Natürlich stünden die Bundesländer gleichzeitig auch im Wettbewerb miteinander, sagt Monser. So habe Bayern beispielsweise ein Raumfahrtprogramm aufgelegt, das Bremen in diesem Umfang nicht bewerkstelligen könnte. Das Abwerben von Unternehmen befürchtet er allerdings nicht direkt, denn die laufenden Programme seien schwer zu transferieren. „Aber die Raumfahrt bleibt natürlich nicht stehen“, sagt er. Neben einem zunehmenden Gründungsgeschehen gebe es zurzeit viel Bewegung

Foto © ESA-CNES-ARIANESPACE-ArianeGroup / Optique video du CSG

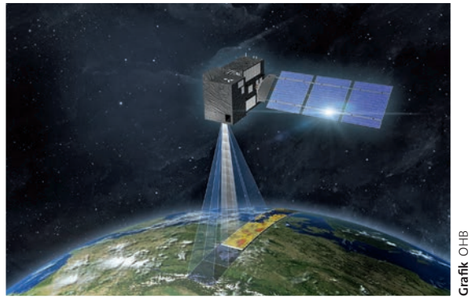

Grafik OHB

Die CO2M-Mission wird ab 2026 messen können, wie viel CO_2 speziell durch menschliche Aktivitäten in die Atmosphäre abgegeben wird. Die OHB ist als Hauptauftragnehmer verantwortlich für die Gesamtsysteme und für die Entwicklung der Satellitenplattformen.

Ende dieses Jahres soll erstmals die neue Rakete Ariane 6 vom europäischen Weltraumbahnhof in Französisch-Guayana ins All starten. Wie bei ihrer Vorgängerin, der Ariane 5, stammt die Oberstufe von der ArianeGroup in Bremen.

rund um Themen wie künstliche Intelligenz, Digitalisierung und Neue Materialien. „Das sind alles Themen, die sich besonders im Umfeld von technischen Universitäten anbieten“, so Monser. „Ich würde mir wünschen, dass es in Bremen noch mehr Gründungen in diesen Bereichen gäbe, als es aktuell der Fall ist. Aber da sind die anderen Länder natürlich allein aufgrund ihrer Größe im Vorteil.“

Bremen hat jedoch auch in diesem Wettbewerb gute Argumente. Die starke Präsenz der Unternehmen und Forschungsinstitute in fast allen relevanten Bereichen – von der astronautischen Raumfahrt über den Satellitenbau bis hin zu Satellitendienstleistungen – sei etwas, „woraus Bremen schöpfen kann“, sagt Monser. Der Start-up-Inkubator ESA BIC leistet direkte Unterstützung in Form von Finanzierung, Räumlichkeiten, Know-how und Kontakten (s. Seite 28). Auch die weitgehende Alleinstellung als „Bundesland der kurzen Wege“ zahlt sich dabei wieder aus. „Hier ziehen alle an einem Strang“, so Monser. Er sehe jetzt aus nächster Nähe, welche Unterstützung insbesondere das Wirtschaftsressort, aber auch die Senatskanzlei und die Wissenschaftssenatorin für die Branche in Bremen leisteten. „Gerade im Vorfeld der ESA-Ministerratskonferenz im November war das unglaublich wichtig“, betont er. „Da konnten die Ressorts die eine oder andere Tür öffnen.“

Chancen bei der Anwendung von Raumfahrtdaten und -produkten

Als Herausforderungen, aber auch Chancen für den Standort sieht Monser neben der Unterstützung von Start-ups und mittelständischen Unternehmen auch die Sicherung von Fachkräften und die Erhöhung des privatwirtschaftlichen Anteils am Geschäft. Besonders im „Downstream-Sektor“, also bei der Anwendung von Daten und Produkten aus der Raumfahrt, bestehen dafür viele Möglichkeiten. Derartige Projekte werden im Rahmen des bremischen „Luft- und Raumfahrtforschungsprogramms“ gefördert. Unterstützt werden damit aber auch Kooperationsprojekte mit Schwerpunkten in den Bereichen ökoeffizientes Fliegen, Leichtbau und Fertigungsprozesse, künstliche Intelligenz und Satelliten.

Monser sieht weitere wichtige Trends mit guten Geschäftsaussichten. Sicherheit und Verteidigung gewinnen zunehmend an Bedeutung, aber auch die verschlüsselte Kommunikation und das Verkehrsmanagement im Weltall. Eine umfassende Herausforderung für die Entwicklung von Hard- und Software wird darüber hinaus die dringend notwendige Beseitigung von Weltraumschrott werden.

Das Raumfahrtjahr 2023 hält jedoch auch wieder einige ganz konkrete Highlights bereit. Die letzten beiden Ariane-5-Starts mit Oberstufen aus Bremen stehen auf dem Programm – ebenso wie der erste Ariane-6-Start am Ende des Jahres. Der Kommunikationssatellit Heinrich Hertz und der Erdbeobachtungssatellit SARah 2, beide von OHB gebaut, sollen Anfang des Jahres in ihre Umlaufbahnen geschickt werden. Und vom 14. bis 16. November steht wieder die Bremer Messe Space Tech Expo auf dem internationalen Raumfahrtkalender.

Visualisierung OHB Digital Services

Satellitendaten für die Hafenlogistik

Die OHB Digital Services und Rhenus Weserport nutzen Satellitennavigation und einen Digitalen Zwilling des Geländes, um den Umschlag von Stahlrollen zu optimieren.

Satellitendaten und Softwarekompetenz für Unternehmen aus anderen Branchen nutzbar machen – das ist das Ziel der OHB Digital Services GmbH, die einen wachsenden Teil des Bremer Raumfahrtkonzerns OHB bildet. Das Unternehmen besitzt selbst keine Satelliten, dafür aber tiefe Einblicke in die technischen Möglichkeiten. „Wir wissen, welche Daten in drei bis vier Jahren verfügbar sein werden", sagt Geschäftsführer Dr. Arne Gausepohl. „Die Anwendungen dafür können wir schon jetzt bauen." Branchen und Themenfelder, die sich dafür anbieten, seien beispielsweise die Landwirtschaft, die Logistik, die kritischen Infrastrukturen und der Schienenverkehr. Generell sieht Gausepohl in der Nutzung von Satellitendaten einen „Riesen-Wachstumsmarkt".

Der Bau von Satelliten, mit dem der Konzern groß geworden ist, erfordert auch besondere Kompetenz bei der Entwicklung von stabiler und sicherer Software. „Nachträgliche Fehlerbehebung ist bei Satelliten schwer", sagt Gausepohl. „Ein Satellit funktioniert oft 15 Jahre, ohne dass ihn jemand anfasst." Dieses Wissen werde jetzt auch in Software-Projekten außerhalb der Raumfahrt angewendet.

Großes Potenzial sieht Gausepohl unter anderem in der Logistik. In Bremen arbeitet OHB mit Rhenus Weserport zusammen, um den Umschlag und die Lagerung von Stahlrollen zu optimieren. Traditionell wurden diese Stahlcoils manuell gekennzeichnet, um zu signalisieren, welche Rolle auf welches Schiff soll. Dieser Prozess war aufwändig und fehleranfällig. Die Ausstattung der Coils mit Sendern bietet sich ebenfalls nicht an, da der Aufwand relativ groß wäre. Die Lösung: OHB hat einen Digitalen Zwilling des Geländes erstellt – eine virtuelle 3D-Welt, die dem Original bis ins Detail gleicht. Statt der Coils werden die Transportfahrzeuge mit Sensoren und Sendern ausgestattet, um im IT-System automatisch zu vermerken, an welcher Stelle eine Rolle aufgenommen und abgelegt wurde. Die Fahrer erhalten die Aufträge auf einem Tablet-PC. So haben sich die Fehler seither fast auf null reduziert. Weitere Vorteile: Die Lagerflächen lassen sich dynamisch verändern, die Arbeitssicherheit wird erhöht und die Dokumentation automatisiert.

Letzteres ist bei anderen Waren noch wichtiger, beispielsweise bei Recyclingmüll. OHB sieht in der Technik vielfältige Anwendungs- und Ausbaumöglichkeiten, beispielsweise durch die Integration von Wetterdaten, um sensible Güter rechtzeitig ins Trockene holen zu können.

ohb-ds.de

weserport.de

Von Bremerhaven in den Weltraum

Noch in diesem Jahr soll – wenn alles gut geht – eine Testrakete aus der Nordsee in den Weltraum starten und dort Satelliten in die Umlaufbahn befördern. Eine Gruppe bremischer Unternehmen, die German Offshore Spaceport Alliance (GOSA), treibt dieses Vorhaben voran, um das Raumfahrtökosystem der Hansestadt zu vervollständigen: Vom Bau der Raketen und Satelliten bis hin zum Launch und der anschließenden Nutzung der Daten wäre Bremen – und damit Deutschland – dann fast komplett souverän in der Raumfahrt unterwegs. Die Basis für die Integration von Satelliten und Raketen könnte an der Bremerhavener Kaiserschleuse entstehen und in der Umgebung weitere Ansiedlungen nach sich ziehen.

Visualisierung GOSA

www.handelskammer-magazin.de/spaceport

„New Space“ made in Bremen

Der Bremer Inkubator der Europäischen Raumfahrtagentur ESA füllt sich mit vielversprechenden Start-ups. Dank der Verlängerung des Programms um fünf Jahre und der Co-Finanzierung des Landes Bremen kann das Angebot jetzt weiter ausgebaut werden.

Jahrzehntelang war die Raumfahrtbranche eine Art geschlossene Veranstaltung, in der die Akteure aus staatlichen Einrichtungen und Großunternehmen weitgehend unter sich blieben. In den vergangenen Jahren sind die Strukturen jedoch durchlässiger geworden für Unternehmen aus anderen Branchen und für junge Start-ups. Letztere benötigen allerdings oft Unterstützung, um sich in dem kostenintensiven und langfristig investierenden Markt durchzusetzen. Genau diesen Rückhalt bietet seit 2019 der Raumfahrtinkubator ESA BIC Northern Germany mit Sitz im Technologiepark – in Kooperation mit dem Verein AviaSpace Bremen und dem Starthaus, der zentralen Anlaufstelle im Bremer Gründungsökosystem.

Sechzehn Start-ups wurden für das ESA BIC Northern Germany aktuell ausgewählt, 15 davon in Bremen und eins in Schleswig-Holstein. Das Gründungsteam Werover ist kürzlich aus der Türkei in die Hansestadt umgesiedelt, um hier enger mit einer Forschungseinrichtung kooperieren zu können. Die Start-ups können sich für bis zu 24 Monate um einen Platz im Inkubator bewerben, der neben wirtschaftlichem und technischem Support auch Büroarbeitsplätze für zwei Personen sowie bis zu 50.000 Euro für die Produktentwicklung und Markterschließung umfasst. „Der Unterstützungsbedarf ist sehr individuell“, berichtet Carolina Gomez, Technical Manager beim ESA BIC. Das maßgeschneiderte Angebot für die Start-ups könne jetzt noch umfassender gestaltet werden.

Die Gründungen sind thematisch sehr vielfältig aufgestellt: Sie fokussieren sich auf Bereiche wie die Landwirtschaft, Big Data, Logistik, maritime Anwendungen, Tourismus, Windenergie, Produktion und neue Materialien. Der Inkubator ist darauf

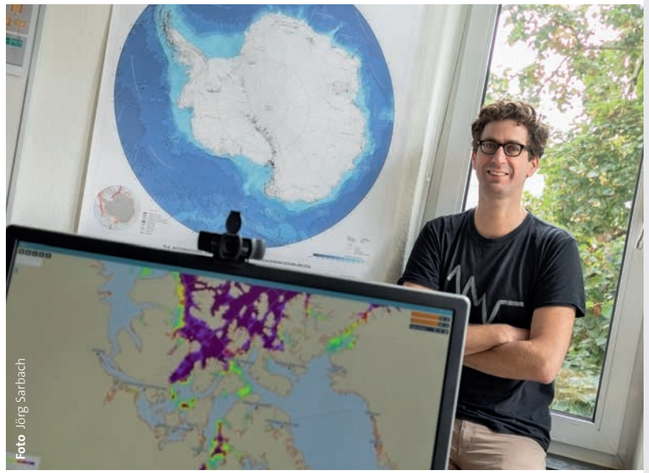

Foto: Jörg Sarbach

Der Geophysiker Dr. Lasse Rabenstein hat das ESA BIC Northern Germany mit seinem Start-up Drift + Noise Polar Services erfolgreich durchlaufen.

ausgerichtet, Raumfahrtanwendungen in andere Branchen zu überführen – oder Innovationen aus anderen Branchen in die Raumfahrt zu integrieren. „Aktuell zeichnet sich der stärkste Trend im Bereich der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz ab“, sagt Bremens Raumfahrtkoordinator Siegfried Monser. Beispielhaft nennt er Valispace, einen Hersteller von Engineering-Software, den Drohnenspezialisten Acquah Meyer und die Firma Drift + Noise Polar Services, die eine sichere Navigation in vereisten Meeresgebieten ermöglicht. Das erfolgreich inkubierte Start-up Planblue sammelt mit Hilfe komplexer Bildverarbeitung und intelligenter Software vielfältige Daten und Informationen über die Beschaffenheit des Meeresgrundes.

aviaspace-bremen.de/esabicnortherngermany

Wirtschaftssatzung

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Geschäftsjahr 2023

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), und der Beitragsordnung vom 11. Dezember 2017, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird:

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	16.702.000,-
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	21.155.000,-
mit dem Saldo des Ergebnisvortrages in Höhe von	EUR	7.948.000,-
mit dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	3.495.000,-

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	0,-
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	2.665.000,-
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	EUR	0,-
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	EUR	7.620.000,-

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,-- nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000,-- nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 7.800,-- soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift,	EUR	35,--
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über EUR 7.800,-- bis EUR 24.500,--,	EUR	90,--
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über EUR 24.500,-- bis EUR 76.800,--	EUR	200,--

2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 76.800,-- EUR 200,--

2.3 allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 76.800,-- EUR 450,--

2.4 Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen.

a) - mehr als EUR 25.000.000,00 Bilanzsumme oder
- mehr als EUR 50.000.000,00 Umsatz oder
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären, bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag in Höhe von EUR 450,-- EUR 5.000,--

b) - mehr als EUR 50.000.000,00 Bilanzsumme oder
- mehr als EUR 100.000.000,00 Umsatz oder
- mehr als 1000 Arbeitnehmer
auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären, bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag in Höhe von EUR 450,-- EUR 15.000,--

Für Kammerzugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des Kammerbezirkes unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung (in der jeweils geltenden Fassung) der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ermittelt.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,-- für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2023.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „EUR 0,--“ vorliegen, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die Kammer die Bemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen oder eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II. 2. durchführen.

III. Kredite

Investitions- und Kassenkredite sind nicht vorgesehen.

Bremen, den 12. Dezember 2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.
Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Prüfungsordnung

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 2a Prüferdelegation
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung
§ 14 Prüfungsgegenstand
§ 15 Gliederung der Prüfung
§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
§ 19 Nichtöffentlichkeit
§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 21 Ausweispflicht und Belehrung
§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 24 Bewertungsschlüssel
§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
§ 27 Prüfungszeugnis
§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung
§ 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 31 Prüfungsunterlagen
§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
§ 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden Kammer genannt) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 62 Abs. 3 S. 1 BBiG).
(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsaus-

schüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 S. 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des neuen Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

(5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Kammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Kammer gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Kammer (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 3 BBiG), wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
   a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
   b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
   c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Kammer, in deren Bezirk
   1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
   2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
   3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
   a) in den Fällen von § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
      - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
      - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und /oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG,
   b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
      - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG,
   c) im Fall des § 11 Abs. 1
      - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
   d) in den Fällen des § 10
      - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
      - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
   e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
      - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
   f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3
      - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der Kammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Kammer.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Kammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 S. 1 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der Kammer etwas Anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
   1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
   2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
   3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
   4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
   5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

   Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzu-

stellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehungsgrenze). Die relative Bestehungsgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

(3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Abs. 6 BBiG).

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Kammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 S. 3 BBIG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 S.3 BBiG).

(4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 S. 2 und 48 Abs. 1 S. 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Kammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt, weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Abs. 2 S.1 Nr. 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse

und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG von der Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 30.11.2022 genehmigt.

Bremen, den 30.11.2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.
Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Prüfungsordnung
der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 [Abs. 3-5] und mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung.
Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 BBiG. Die Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 2a Prüferdelegationen
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung
§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 21 Bewertungsschlüssel
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
§ 24 Prüfungszeugnis
§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung
§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden Kammer genannt) Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung

im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Kammer legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Kammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Kammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Kammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die Kammer die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.

§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegeben Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfende Person und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 S. 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Kammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
   1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
   2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
   3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

   Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende" Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.

(4) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellung- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Kammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Kammer zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben und die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG von der Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 30.11.2022 genehmigt.

Bremen, den 30.11.2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.
Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Ggf. regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen/Stellvertreter)
Gepr. Bankfachwirt/in		5
Gepr. Fachwirt/in für Versicherung und Finanzen		5
Gepr. Betriebswirt/in		5
Gepr. Technische Betriebswirt/in		5

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

Besondere Rechtsvorschrift

für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation zum Europatechniker/zur Europatechnikerin“

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2022 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation zum Europatechniker/zur Europatechnikerin“ in Ausbildungsberufen mit technischer Ausrichtung.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die Auszubildende in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Folgendes nachweisen:

1. ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf oder eine vollschulische Ausbildung nach Bremer Landesrecht mit naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung mit einem Abschluss auf Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens,
2. die Teilnahme an einer Vorbereitung auf diese Prüfung an einer öffentlichen oder Ersatzschule im Land Bremen gemäß Richtlinie über die Durchführung von Unterricht mit dem Ziel des Erwerbs der Zusatzqualifikation zum Europatechniker oder zur Europatechnikerin durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung der Schule,
3. ein Fremdsprachenzertifikat in Englisch in mindestens der Niveaustufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens („Threshold“) oder vergleichbare Leistungen,
4. ein Fremdsprachenzertifikat in einer zweiten europäischen Fremdsprache in mindestens der Niveaustufe A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens („Waystage“) oder vergleichbare Leistungen,
5. den Europäischen Computerführerschein „ICDL-Start" oder vergleichbare Leistungen und
6. ein mindestens dreiwöchiges Auslandspraktikum inklusive eines Praktikumsberichts.

(2) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Beendigung einer Ausbildung gemäß Absatz 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während ihrer Ausbildung begonnen und innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Ausbildung abgeschlossen haben.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Bereich „Technische Aufgabenfelder in internationalen Zusammenhängen bearbeiten". Sie umfasst die Prüfungsbereiche:

1. den Kundenwunsch eines ausländischen Unternehmens analysieren und die Umsetzung des Kundenwunsches planen,
2. einen betrieblichen Auftrag in einem ausländischen Unternehmen durchführen und dokumentieren.

(2) In jedem Prüfungsbereich sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Es können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

1. Im Prüfungsbereich „den Kundenwunsch eines ausländischen Unternehmens analysieren und die Umsetzung des Kundenwunsches planen“:
   a. die Bedeutung der Internationalisierung für deutsche Unternehmen beschreiben; mit ausländischen Partnern kommunizieren,
   b. Kundenwünsche/Fehlerbeschreibungen in englischer Sprache auswerten; technische Dokumente in englischer Sprache auswerten,
   c. technische/organisatorische Absprachen sowie zeitliche Rahmenbedingungen mit ausländischen Partnern treffen,
   d. einen Auslandseinsatz unter Berücksichtigung von Arbeitsrecht, wirtschaftlichen Aspekten sowie innerbetrieblichen Absprachen planen,
   e. eine detaillierte Arbeitsablaufplanung unter Beachtung von Zeitvorgaben, Betriebsabläufen sowie Vorgaben des Auftraggebers erstellen.
2. Im Prüfungsbereich „einen betrieblichen Auftrag in einem ausländischen Unternehmen durchführen und dokumentieren“:
   a. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
   b. ein technisches System unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Sicherheitsrichtlinien ändern, anpassen oder errichten,
   c. ein technisches System unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Sicherheitsrichtlinien prüfen und kontrollieren,
   d. technische Dokumente in englischer Sprache unter Berücksichtigung europäischer Normen ändern und erstellen,
   e. eine technische Dokumentation erstellen und an den Auftraggeber übergeben; den Auftraggeber in die Funktion und Bedienung eines technischen Systems einweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten, wobei jeder Prüfungsbereich 120 Minuten umfasst.

§ 4 Gewichtung der Prüfung, Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfungsbereiche sind einzeln zu bewerten und jeweils mit 50 Prozent zu gewichten.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ und in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend" bewertet worden sind.

§ 5 Anwendbare Prüfungsordnung

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Zeugnis

Das Zeugnis enthält

1. das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung „Technische Aufgabenfelder in internationalen Zusammenhängen bearbeiten" sowie die Ergebnisse der beiden Prüfungsbereiche als Punktzahl und Note sowie
2. eine Auflistung der in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in Kraft.

Die rechtsförmliche Prüfung ist durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt.

Ausgefertigt am 30.11.2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.
Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)
Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Aus dem Plenum

Themen der
Plenarsitzung in Bremen am 12. Dezember 2022
waren diese:

- *1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Plenums vom 14. November 2022*
- *2. Aktuelles*
- *3. Kammerfinanzen*
  - *a. Beitrags- und Personalentwicklung im mehrjährigen Vergleich*
  - *b. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nebst Anhang und des Lageberichts sowie der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2021*
    Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung gemäß § 11 (4) der Satzung
    Entlastung des Präsidiums und des I. Syndicus gemäß § 11 (4) der Satzung
  - *c. Wirtschaftssatzung/-plan der Handelskammer Bremen für das Geschäftsjahr 2023*
    -Erfolgsplan
    -Finanzplan
    -Satzung
  - *d. Auszahlung einer Investitionsausgleichsprämie*
  - *e. Gebührentarif der Handelskammer Bremen für das Geschäftsjahr 2023*
- *4. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gemäß §§ 4 (2) l) und 11 (3) der Satzung*
- *5. Ergänzung der Ausschüsse der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für das Jahr 2023*
- *6. Benennungen für den Verwaltungsrat und Bürgschaftsausschuss der Bürgschaftsbank Bremen GmbH*
- *7. Verschiedenes*

Präses Eduard Dubbers-Albrecht informierte über den aktuellen Sachstand zur Nord-West-Schienenmagistrale. Die Forderung nach einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit auf dieser Schienenstrecke ist von besonderer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bremen.

Matthias Fromm erläuterte die Hintergründe zu dem geplanten Hinweisgeberschutzgesetz.

Dr. Matthias Fonger informierte über die Beitrags- und Personalentwicklung der Handelskammer Bremen im mehrjährigen Vergleich.

Das Plenum genehmigte aus formalen Gründen haushaltsrelevante Veränderungen des Jahres 2021 und stimmte der Erfolgsrechnung der Handelskammer Bremen für das Jahr 2021, der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie dem Vortrag des Jahresergebnisses 2021 auf neue Rechnung zu.

Das Plenum stimmte der Entlastung des Präsidiums und des I. Syndicus gemäß § 11 (4) der Satzung zu.

Das Plenum stimmte dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Wirtschaftssatzung der Handelskammer Bremen für das Geschäftsjahr 2023 und einer Investitionsausgleichsprämie zu.

Das Plenum wählte Prof. Dr. Dietrich Grashoff und Antepräses Janina Marahrens-Hashagen zu ehrenamtlichen Rechnungsprüfern der Handelskammer Bremen für das Geschäftsjahr 2023.

Das Plenum stimmte der Annahme der Ergänzung der Ausschüsse der Handelskammer Bremen für das Jahr 2023 zu.

Das Plenum stimmte der Benennung von Sylvia Meyer-Baumgartner für den Verwaltungsrat und Dr. Peter Dahlke für den Bürgschaftsausschuss der Bürgschaftsbank Bremen GmbH zu.

Foto Erich Westendarp/Pixabay

Eine leistungsstarke Hinterlandverbindung ist für die norddeutschen Seehäfen essenziell.

Bahnverbindung nach Nordrhein-Westfalen soll leistungsfähiger werden

Die Schieneninfrastruktur zwischen Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen wurde in den vergangenen 50 Jahren kaum verbessert, obwohl der Personen- und Güterverkehr massiv zugenommen hat. IHKs aus Nord- und Westdeutschland fordern daher den dringenden Ausbau der Bahnstrecke – auch im Sinne des Klimaschutzes. Präses Eduard Dubbers-Albrecht informierte über den aktuellen Sachstand zur Nord-West-Schienenmagistrale.

Bericht zum Thema im Online-Magazin:

handelskammer-magazin.de/bahnverbindung-nrw

Aus dem Plenum

Foto Handelskammer

WFB-Geschäftsführer Oliver Rau informierte im Plenum über aktuelle Aktivitäten im Stadtmarketing.

Themen der
Plenarsitzung in Bremen am 16. Januar 2023
waren diese:

- *1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Plenums vom 12. Dezember 2022*
- *2. Aktuelles*
- *3. Themenschwerpunkte 2023 für die Arbeit der Handelskammer Bremen*
- *4. Benennung für den Vorstand der Kroning-Röcker-Stiftung*
- *5. Verschiedenes*

Olaf Orb berichtete zu der aktuell unbefriedigenden Verkehrssituation in der Martinistraße. Verkehrsführung und Ampelschaltung müssen dringend verbessert werden. Die Handelskammer wird dies beim Verkehrsressort einfordern.

Präses Eduard Dubbers-Albrecht informierte, dass für die Arbeit der Handelskammer Bremen im Jahr 2023 folgende wirtschaftspolitische Schwerpunktthemen vorhergesehen sind:

– Bürgerschaftswahl und Koalitionsbildung,
– Erhalt des Produktions- und Innovationsstandortes Deutschland,
– „Pakt für Berufsorientierung“ als Alternativmodell zur Ausbildungsumlage,
– Fachkräftegewinnung aus dem Ausland,
– Diversifizierung von Lieferketten,
– Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten,
– Infrastrukturausbau in Bremen vorantreiben,
– Innenstadtentwicklung Bremen und Bremerhaven,
– Stärkung der Stadteilzentren,
– Fortführung der Start-up-Initiative.

Dr. Matthias Fonger berichtete, dass kammerintern folgende Schwerpunkte für die Arbeit der Handelskammer Bremen formuliert wurden:

– Die neue DIHK begleiten,
– Digitalisierung vorantreiben,
– Klimaschutz und Nachhaltigkeit,
– Shared Services mit der Handelskammer Hamburg intensivieren
– Technische Modernisierung des Hauses Schütting und des Gebäudes Hinter dem Schütting

Das Plenum stimmte der Wiederbenennung von Stefan Storch (D.F. Rabe GmbH & Co. KG) sowie der Benennung von Marcel Linnemann (Justus Grosse GmbH) und Dr. Sonja Kastin (Commerzbank AG) für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Joachim Linnemann und Christian Weber für den Vorstand der Kroning-Röcker-Stiftung zu.

Oliver Rau (Geschäftsführer für Marketing und Tourismus der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH) informierte über die Maßnahmen im Zusammenhang mit „Marketing für Bremen“. Er erläuterte, dass mit Bremen eine Vielzahl von Themen in Verbindung gebracht würde: Historisches Erbe, Kunst und Kultur, Wissenswelten und Genuss. Gleichzeitig werde Bremen auch als Raumfahrtstandort, Sportstandort und als Standort für die maritime- und Automobilwirtschaft gesehen. Ziel des Bremer Stadt-Marketing ist es, die Erlebnisqualität, die Lebensqualität, die Standortqualität und das Image Bremens sichtbarer zu machen und ein positives Bild zu vermitteln. Das Marketing-Konzept der WFB fuße auf drei Säulen: dem Identitätsmarketing, dem Standortmarketing sowie auf dem Tourismusmarketing. Oliver Rau listete zehn Dinge auf, die das Bremen-Marketing benötige: ein gemeinsames, gelebtes, ressortübergreifendes Stadtmarketingkonzept, eine attraktive und lebhafte Innenstadt, einen funktionierenden, sauberen und sicheren Bahnhof mit optimaler Anbindung im Fernverkehr, einen Flughafen mit attraktiven In- und Outgoing-Zielen, eine moderne Messe- und Kongresslandschaft, die Förderung von stetigen (bestehenden und wechselnden) Highlights in Kultur und Sport, die Stärkung von Trends wie Radtourismus und nachhaltiges Reisen, Mut zur Innovation – sowohl politisch wie auch durch private Investitionen, motivierte Unternehmen, Leistungsträger/Leistungsträgerinnen und Bürger/Bürgerinnen, die den Tourismus stützen, sowie dauerhafte Mittel, um Bremen als Erlebnis- und Wirtschaftsstandort im In- und Ausland zu bewerben und zu reattraktivieren.

WWW.BARTRAM-BAUSYSTEM.DE
Von der Vision über zum Projekt.
3000 Referenzen
im Industrie- und Gewerbebau

BARTRAM
BAU-SYSTEM
Das individuelle Bau-System
Entwurf und Planung
Festpreis
Fixtermin
50 Jahre Erfahrung
Alles aus einer Hand
Wir beraten Sie gern persönlich.
Dipl.-Ing. Fr. Bartram GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße · 24594 Hohenwestedt
Tel. +49 (0) 4871 778-0
Fax +49 (0) 4871 778-105
info@bartram-bausystem.de
MITGLIED GÜTEGEMEINSCHAFT BETON

Aus den Ausschüssen

Ausschuss für Industrie, Umwelt- und Energiefragen, 1. November

Der Ausschuss für Industrie, Umwelt- und Energiefragen tagte am 1. November 2022 unter Leitung des Ausschussvorsitzenden, Jens Assheuer, in der Lloyd Werft Bremerhaven. Der Hausherr, Thorsten Rönner, führte zunächst in die Geschichte und Perspektiven seines Unternehmens ein und gab einen Überblick über die Docks und technischen Einrichtungen des Areals.

Einen fachlichen Schwerpunkt der Sitzung bildete der Wandel der Arbeits- und Führungskultur in Unternehmen. Andreas Greve, Geschäftsführer der nextpractice GmbH, referierte über das Themenfeld Wertewandel und unterstrich dabei die neue Rolle der Führungskraft als Beziehungsstifter und Orientierungsgeber, die beim Wettbewerb um Fachkräfte von entscheidender Bedeutung sei. Neben dem Fachkräftemangel stellt auch die Energiekrise viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Der Beratungsbedarf – besonders im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld – ist sprunghaft gestiegen. Der Ausschuss ließ sich diesbezüglich von Hendrik Schultz-Kattenhorn (Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven) informieren. Dr. Frank Thoss, Syndicus der Handelskammer Bremen, erläuterte darüber hinaus die DIHK-Resolution zur Energiekrise, die vom Plenum der Handelskammer verabschiedet worden war.

Kontakt:
Dr. Frank Thoss, Tel. 0421 3637-360
thoss@handelskammer-bremen.de

Ausschuss für Stadtentwicklung und städtischen Verkehr, 1. und 29. November

In beiden November-Sitzungen des Ausschusses wurde die Rolle der kommunalen Wohnungsbauunternehmen bei der Erreichung der bremischen Wohnbauziele thematisiert.

In der Sitzung am 1. November referierte Bernd Botzenhardt, Geschäftsführer und Vorsitzender des Vorstands der Brebau GmbH. Am 29. November war Dr. Christian Jaeger, Vorstand der Gewoba AG, zu Gast. Der Ausschussvorsitzende Marco Bremermann berichtete in der Sitzung am 1. November über den neuen „Bremer Standard“ im Wohnungsneubau. Dieser solle das Bauen in Bremen noch nachhaltiger machen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Andererseits würden von den Bauunternehmen neue Unwägbarkeiten, mehr Bürokratie und weitere Kostensteigerungen befürchtet. Ebenfalls zu Gast war Arend Bewernitz, Abteilungsleiter Stadtplanung und Bauordnung bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Er erläuterte den Umsetzungsstand der Digitalisierung von Bauantragsverfahren im Bauressort. Weiteres Thema am 29. November war die Umgestaltung des Domshofs. Als Referent zu diesem Thema war Innenstadtkoordinator Carl Zillich zu Gast, der damit betraut wurde, das Thema Domshof weiterzuführen. Er erläuterte den Sachstand des bereits begonnenen Wettbewerbsverfahrens.

Foto Jörg Sarbach

Der Ausschuss für Industrie, Umwelt- und Energiefragen tagte im November bei der Lloyd-Werft in Bremerhaven. Geschäftsführer Thorsten Rönner führte in die Geschichte und Perspektiven des Unternehmens ein, das 165 Jahre nach seiner Gründung vor dem Aus stand, ehe er es gemeinsam mit dem Bremer Bauunternehmer und Reeder Kurt Zech kaufte. Als Teil der Unternehmensgruppe, die Rönner mit seinen Brüdern lenkt, kehrt die Werft zu ihren Ursprüngen als Reparaturbetrieb für Schiffe zurück. Gemeinsam gehört die Gruppe zu den größten auf Reparatur und anspruchsvollen Umbau spezialisierten Anbietern an der deutschen Küste.

Kontakt:
Olaf Orb, Tel. 0421 3637-270
orb@handelskammer-bremen.de

Ausschuss für Häfen, Verkehr und Logistik, 15. November

Zu Gast im Ausschuss waren zwei Vertreter der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Staatsrat Enno Nottelmann und der Leiter des Referats Schienenverkehr, Christoph Lankowsky. Sie berichteten über den aktuellen Stand des Bahnknotens Bremen. Die Ausschussmitglieder bemängelten die zu langen Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungszeiten von Infrastrukturprojekten in Deutschland. Als weiterer Referent sprach Jakob Ovens vom Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik über die Einsatzmöglichkeiten von Grünem Wasserstoff in der Logistik. Darüber hinaus diskutierten die Ausschussmitglieder über die Sachstände des Gewerbeentwicklungsplans (GEP) und des Hafenentwicklungskonzepts (HEK). Sowohl beim GEP als auch bei HEK hatte sich die Handelskammer aktiv eingebracht.

Kontakt:
Olaf Orb, Tel. 0421 3637-270
orb@handelskammer-bremen.de

Ausschuss für Einzelhandel und verbraucherorientierte Dienstleistungen, 23. November

Der Leiter des Ordnungsamts, Uwe Papencord, berichtete über die Entwicklung und die Aufgaben des Ordnungsdienstes. Dr. Jan Wedemeier, Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut, Niederlassung Bremen e.V., stellte anhand verschiedener Grafiken die Konjunktur und Preisentwicklung dar und machte auf die Abhängigkeit Deutschlands von den internationalen Märkten aufmerksam. Aktuell befinde sich Deutschland auf einem hohen Preisniveau, in diesem Jahr habe jedoch eine leichte Erholung der Wirtschaft stattgefunden. Deutschland sei noch immer im positiven Wachstum. Im Anschluss berichtete Martin Kremming von

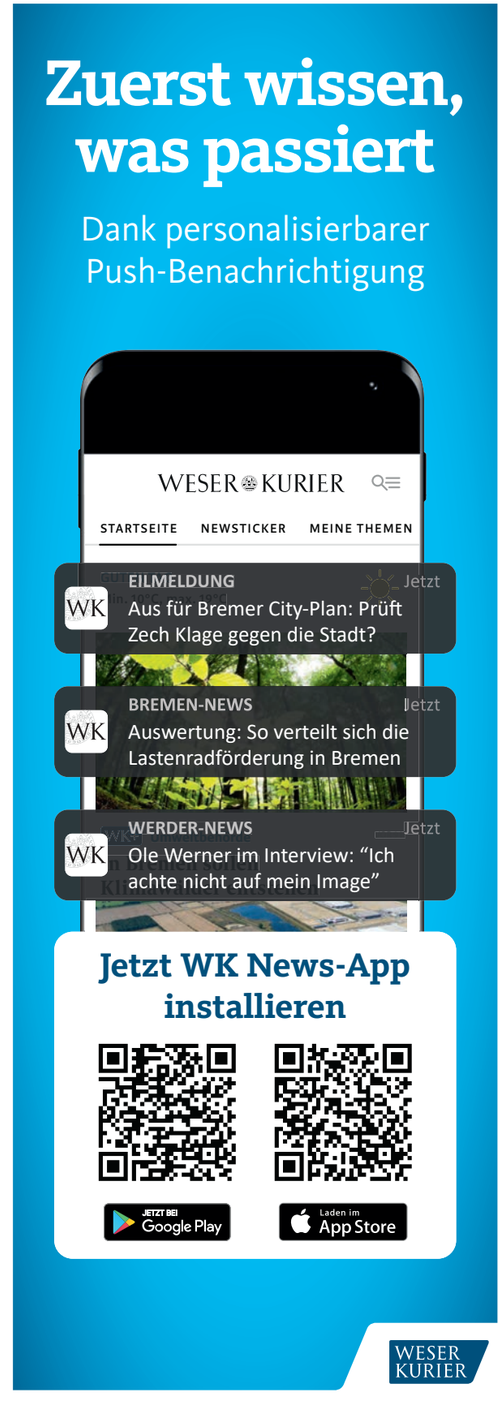

der CIMA Beratung und Management GmbH Hannover aus einer Studie zu der Frage, was Menschen künftig in die Zentren lockt. Er wies darauf hin, dass es noch nie so viele Themen gleichzeitig zu bewältigen gegeben habe, wie es aktuell mit den Feldern Mobilität, Digitalisierung, Wohnen, Klima und Immobilien der Fall sei. Man müsse daher mutig entscheiden, überprüfen und verbessern.

Kontakt:
Karsten Nowak, Tel. 0421 3637-210
nowak@handelskammer-bremen.de

Berufsbildungsausschuss, 29. November

Die Mitglieder diskutierten über die aktuelle Ausbildungsstellensituation. In den Räumen des Schulzentrums Grenzstraße berichtete die Bereichsleiterin der Agentur für Arbeit, Carola Brunotte, über die wesentlichen Befunde aus der Ausbildungsmarktbilanz 2021/2022. So habe es im Agenturbezirk Bremen-Bremerhaven mit rund 6.300 Berufsausbildungsstellen den höchsten Stand an gemeldeten Ausbildungsplätzen in den letzten zehn Jahre gegeben. Im gleichen Zeitraum sei der Stand der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber mit aktuell 5.362 nahezu gleich geblieben. Die Gastrednerin gab auch einen Einblick in die Arbeit der Jugendberufsagentur und in die Förderinstrumente für Jugendliche (s. auch Seiten 66/67).

Michael Zeimet, Handelskammer-Geschäftsführer für den Bereich Aus- und Weiterbildung, stelle die Ergebnisse der DIHK-Ausbildungsumfrage vor. Besondere Themen waren die Herausforderungen bei der Besetzung von Ausbildungsstellen und die mögliche Umsetzung einer Ausbildungsgarantie auf Bundesebene. Die Mitglieder diskutierten darüber hinaus über die Bremer Berufsschulstandortplanung, die ein Clustern der einzelnen Branchen vorsieht. Abschließend beschlossen die Mitglieder die neue Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation als „Europatechniker/Europatechnikerin“ sowie die ergänzten Prüfungsordnungen der Handelskammer Bremen für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

Kontakt:
Michael Zeimet, Telefon 0421 3637-280
zeimet@handelskammer-bremen.de

Außenwirtschaftsausschuss, 13. Dezember

In der Adventszeit traf sich der Außenwirtschaftsausschuss wieder in seinem Gesprächsformat „Kaffee & Croissants“. Die Mitglieder diskutieren dabei über aktuelle Themen, die die Unternehmen bewegen, und initiieren die Schaffung von Informations- und Unterstützungsangeboten. Beim jüngsten Austausch sprachen die Mitglieder und Gäste über die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland. Optionen für eine erfolgreiche Suche nach Arbeitskräften sind verfügbar, allerdings ist der Weg dahin nicht einfach – das zeigte der Austausch mit den Gästen Manuel Kühn (Regionale Koordinierungsstelle Fachkräfteeinwanderung im Hause der Handelskammer), Dr. Hauke Jan Rolf (Migrationsamt Bremen) und Guido Klemm (Bundesagentur für Arbeit). Kühn fungiert als erster Ansprechpartner für Unternehmen, die sich mit ihren individuellen Anforderungen auf die Aufnahme von ausländischen Fachkräften vorbereiten möchten, und begleitet sie durch den Antragsprozess.

Kontakt:
Volkmar Herr, Telefon 0421 3637-240
herr@handelskammer-bremen.de

Foto Grünewald/Handelskammer

Der Außenwirtschaftsauschuss befasst sich im Dezember mit der Gewinnung von ausländischen Fachkräften.

Januargesellschaft zum Jahresauftakt im Schütting

Traditionell im Januar jedes Jahres – immer am Montag nach dem Dreikönigstag – treffen sich die Mitglieder der Wittwen- und Statutenkasse der Handelskammer zur historischen Januargesellschaft im Haus Schütting, dem traditionellen Jahresauftakt.

Als eine der ältesten Tischgesellschaften der Welt geht der Brauch ursprünglich auf die „Große Kaufmannskost“ des Jahres 1549 zurück. Heute ist es eine Veranstaltung der 1774 gegründeten Wittwen- und Statutenkasse, deren ursprünglicher Zweck einerseits in der Wittwenkasse die finanzielle Unterstützung Hinterbliebener von verstorbenen Plenarmitgliedern und andererseits in der Statutenkasse die Finanzierung der Tischgesellschaften und anderer Veranstaltungen in der Handelskammer war. Die Januargesellschaft wird ausschließlich aus den Erträgen der Statutenkasse finanziert und nicht aus dem Budget der Handelskammer. Zahlende Mitglieder der Kasse sind die amtierenden und früheren Mitglieder des Plenums der Handelskammer sowie die Syndici der Kammer.

Foto Jörg Sarbach

Präses Eduard Dubbers-Albrecht bei seiner Grundsatzrede

Präses Eduard Dubbers-Albrecht konzentrierte sich in seiner Grundsatzrede zum Jahresbeginn auf drei generelle Aspekte aktueller wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen: auf die um sich greifende Mittelmäßigkeit in Teilen der Verwaltungen, der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft allgemein, auf ein zunehmendes Ausweiten bürokratischer Einschränkungen für unternehmerische Tätigkeit sowie auf das immer häufiger anzutreffende Fehlen von Pragmatismus und Authentizität im politischen Handeln.

Sylvia Meyer-Baumgartner (z.v.l.), Geschäftsführerin Zentrale Dienste, zeigt den neuen Mitgliedern der Wittwen- und Statutenkasse das jahrhundertealte Wappenbuch. (v.l.) Christiane Niebuhr-Redder, Oliver Groß und Dr. Marcel Krämer

Der Handelskammer-Präses betonte: „Ein Subventionswettlauf hilft niemandem. Wir müssen die Standortbedingungen verbessern. Günstige Rahmenbedingungen müssen auf vielen Gebieten geschaffen werden: steuerlich, also Senkung der Unternehmenssteuern; hinsichtlich erneuerbarer Energien, sprich beschleunigter Genehmigungen für Windkraftanlagen; umfassende, international geltende Vereinbarungen für CO_2-Bepreisung als Anreiz für geringere CO_2-Produktion und fairen Wettbewerb. Ebenso braucht es günstige Rahmenbedingungen im Arbeitsrecht und bei den Zugangsbedingungen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den deutschen Arbeitsmarkt, bei der Infrastruktur und vielem mehr.“

Bildergalerie von der Januargesellschaft: **www.handelskammer-magazin.de/januargesellschaft2023**

Foto Nikolay Vdovenko

Der Bremer RathsChor im Jahr 2018 mit dem damaligen Chorleiter Jan Hübner auf Konzertreise in der Philharmonie Odessa. Ein Jahr später war der Chor zuletzt in der Ukraine, dann kamen Corona und der Krieg.

Musikalischer Botschafter der Stadt Bremen

Der Bremer RathsChor steht für neue Begegnungen mit alten Werken. Enge Beziehungen unterhält er auch zu Musikerinnen und Musikern in der Ukraine.

Von Frank Schümann

Bremer RathsChor" – das klingt groß, majestätisch fast, dennoch kennt diesen Klangkörper in Bremen keineswegs jeder, was schade ist. Der Chor, der aktuell 80 Mitglieder hat, richtet sich aber auch an Liebhaberinnen und Liebhaber besonderer Musik: Seit seiner Gründung im Jahr 2008 ist es das Ziel der Chor-Verantwortlichen, den Menschen die klassische Orchester- und Chormusik nahezubringen, nach dem Motto: Neue Begegnungen mit alten Werken.

Der künstlerische Leiter, Antonius Adamske, ist ein Profi, die Sängerinnen und Sänger sind Amateure. „Ziel unseres Chores ist es, anspruchsvolle Chormusik auf einem für Laiensänger möglichst hohen Niveau zu erarbeiten und zu präsentieren", sagt die 1. Vorsitzende des Chorvorstands, Juliane Jansen. Zudem ist der Chor mit seinen Reisen in osteuropäische und andere Länder auch ein musikalischer Botschafter der Stadt Bremen.

Der RathsChor tritt pro Jahr ungefähr vier Mal in Bremen und „umzu", aber auch international auf. Als Partner dienen in der Regel regionale Orchester wie die „Neue Raths-Philharmonie Bremen", die von Musikern der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen geleitet wird. Das Repertoire des Chors umfasst dabei sowohl weltliche als auch geistliche Musik – anspruchsvolle Werke, wie Antonius Adamske betont, der dem Chor seit gut zwei Jahren künstlerisch vorsteht.

Konzertreisen in die Ukraine

Darüber hinaus hat sich der Bremer RathsChor in den letzten Jahren in Form von Konzertreisen immer wieder in den Dienst von Versöhnung, Völkerverständigung und Frieden gestellt. Auch in die Ukraine bestehen besondere Kontakte. Unter dem Titel „Musikalische Partnerschaft Bremen – Odessa" ist der RathsChor mehrfach zusammen mit dem philharmonischen Orchester aus Odessa und Sängerinnen aus der Musikhochschule „Akademia" sowohl in der Ukraine als auch in Bremen aufgetreten. Im Jahr 2018 führte der RathsChor in der Philharmonie von Odessa das Oratorium „Elias" von Mendelssohn-Bartholdy auf und gestaltete daran anschließend das musikalische Rahmenprogramm einer Gedenkfeier. Im folgenden Jahr führte eine Konzertreise nach Czernowitz im Westen des Landes.

Foto RathsChor

Chorleiter Antonius Adamske

„Es gab viele menschliche und künstlerische Begegnungen, von daher gibt es entsprechend viele persönliche Kontakte", sagt Juliane Jansen: „Wir sind natürlich erschüttert von dem, was in der Ukraine passiert". An die Sängerinnen und Sänger aus der Ukraine sendeten die Chormitglieder viele Hilfsangebote – beispielsweise boten sie Unterbringungsmöglichkeiten in Bremen an.

Mit dem ukrainischen Pianisten Alexey Botvinov steht der Chor auch weiterhin in engem künstlerischem Austausch. Im Juni 2022 fand in der Glocke ein der Ukraine gewidmetes Chorkonzert mit Botvinov statt, bei dem auch ukrainische Komponisten auf dem Programm standen. Anlässlich des Konzerts rief der Chor zu Spenden für die in der Ukraine aktive „Brücke der Hoffnung" auf. Auch in diesem Jahr wird es im März wieder ein der Ukraine gewidmetes Passionskonzert geben.

Finanzierung der Orchestermusiker und Solisten wird schwierig

Sehr angetan von diesem gesellschaftlichen Wirken ist auch Antonius Adamske. Er hatte auf der Suche nach einem Ensemble für große Aufführungen mit dem Bremer RathsChor zusammengefunden, was deren Verantwortliche als Glücksfall bezeichnen.

Leider sei die dargebotene Kunstform recht teuer, sagt Adamske, weil sie nur in bestimmten Konstellationen spielbar ist. Der größte Kostenfaktor sei die Finanzierung der Orchestermusiker und Solisten – ein Auftritt koste den Chor meist mehr als 30.000 Euro. Bislang waren es vor allem Stiftungen, Förderer und das Auswärtige Amt, die den RathsChor am Laufen hielten, indem sie die Konzerte und Reisen finanzierten. Ein Loch bleibt allerdings trotzdem. „Für die Zukunft sind wir auf die Unterstützung von Sponsoren angewiesen und hoffen auf Hilfe aus der Wirtschaft", so Jansen. Michael Werbeck, der 2. Vorsitzende, macht deutlich: „Wir stehen am Scheideweg, die Endlichkeit unseres Seins ist spürbar."

Auch für den Chorleiter ist die Situation nicht einfach. „Wir haben eine tolle Chance mit der Musik, aber eben nur wenig Probenzeiten, da müssen wir sehr effektiv sein." Entsprechend ist er voll des Lobes über seine Chormitglieder: „Es ist eine reife Leistung, auch unbekannte Werke wie das an Silvester gespielte Haydn-Oratorium ‚Il ritorno di Tobia' innerhalb weniger Wochen einzustudieren. Gleiches gilt für die freien Orchester, die oft erstmals am Tag vor dem Konzert zusammenkommen." Der Lohn für diese Einsatzbereitschaft seien die „magischen Momente – die erleben wir immer wieder".

Kontakt:
Juliane Jansen
Tel. 0173-2028734
julianejansen6@gmail.com

www.raths-chor.de

Schneeräumung mit Wasserstoffantrieb

Foto Fischereihafen-Betriebsgesellschaft (FBG)

Da Schnee mittlerweile rar ist, musste der Unimog für eine Vorstudie erst einmal Sand wegräumen.

Im Bremerhavener Fischereihafen hat die Energie-Zukunft begonnen: Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wird Wasserstoff aus Windenergie gewonnen und dessen Anwendung für den Betrieb von Nutzfahrzeugen getestet.

Bremerhaven hat schon bei den Offshore-Windparks eine führende Rolle für die Entwicklung erneuerbarer Energien eingenommen. Jetzt soll das Forschungsvorhaben „Wasserstoff – Grünes Gas für Bremerhaven" die Produktion von Wasserstoff und dessen praxistaugliche Nutzung vorantreiben. Für das Forschungsvorhaben arbeiten die Hochschule, das Technologie-Transferzentrum (TTZ), das Forschungsinstitut Fraunhofer IWES und die BIS Bremerhaven eng zusammen.

Eine zentrale Rolle nimmt dabei der Fischereihafen ein. Dort wird künftig nicht nur Wasserstoff in einem Testfeld erzeugt – dort soll der klimaneutrale Energieträger auch in konkreten Anwendungen genutzt werden, zum Beispiel in Form eines mit Wasserstoff beheizten Backofens oder als Treibstoff in der Logistik. Die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft (FBG) stellt dafür ihren Unimog U20 als Prototypen für Wasserstoff-Antriebe zur Verfügung. Das Spezialfahrzeug ist für Transporte innerhalb des Fischereihafens sowie für besondere Aufgaben wie dem Winterdienst im Einsatz.

Spezialisten wollen Dieselmotor durch Brennstoffzelle ersetzen

Lastwagen und Spezialfahrzeuge wie der Unimog verursachen nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums rund ein Drittel der klimaschädlichen Emissionen im Verkehrssektor. Am TTZ Bremerhaven leitet Günther Schumacher die Teilstudie „Mobilität und Logistik" des Wasserstoff-Forschungsvorhabens. „Wir hätten natürlich gerne einen bereits entsprechend ausgestatteten Lkw genutzt, um den Einsatz von Wasserstoff in Transport und Logistik erforschen zu können", sagt er. Doch bei den namhaften europäischen Fahrzeugherstellern wurde Schumacher nicht fündig.

Der FBG-Unimog erwies sich als mögliche Lösung des Problems. Per Ausschreibung fanden die Projektpartner die Fachfirma eCap Mobility, die bereits Sattelzugmaschinen vom Dieselmotor auf Elektroantrieb umgerüstet und dafür kürzlich einen Großauftrag über 5000 Fahrzeuge erhalten hat. „Im ersten Projektschritt wollen wir nun feststellen, ob der Unimog ebenfalls umgerüstet werden kann", erläutert Schumacher. Wie bei den Sattelschleppern will eCap Mobility bei dem Unimog den Dieselmotor mitsamt Getriebe entfernen und durch eine Kombination aus Brennstoffzelle und Elektroantrieb ersetzen.

Wenn der Umbau gelingt, könnte das bundesweite Bedeutung haben: „Bisher ist eine solche Umrüstung nur an größeren Lkw vorgenommen worden", betont Schumacher: „Kleinere Fahrzeuge wie unser Unimog sind aber in ganz vielen Städten, in Unternehmen und in öffentlichen Betrieben im Einsatz." *(wh)*

wind-wasserstoff-bremerhaven.de

1. Februar bis 7. Mai 2023
BÜRGERPARK-TOMBOLA

Fotos Jörg Sarbach

Von links: Bürgerschaftspräsident Frank Imhoff, Bürgermeister Andreas Bovenschulte, NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst, Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht, Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger.

Wirtschaftsempfang der Handelskammer: „Wir müssen schneller werden“

Der Festredner des Wirtschaftsempfangs 2022, Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Hendrik Wüst, rief zu einer Beschleunigung wichtiger Infrastrukturprojekte auf.

Bremen und Nordrhein-Westfalen verbindet ihre Stärke als Industriestandort. Dementsprechend teilen sie auch die Sorgen angesichts der gegenwärtigen Energieknappheit – ein Thema, das beim Wirtschaftsempfang der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven am 2. Dezember 2022 immer wieder in den Fokus rückte, denn Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Hendrik Wüst war als Festredner zu Gast an der Constructor University (ehemals Jacobs University).

Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht verwies in seiner Begrüßungsrede auf die zahlreichen Herausforderungen, denen die Wirtschaft zurzeit ausgesetzt ist, und betonte dabei unter anderem die Gefahr der Überregulierung in Deutschland, beispielsweise im Rahmen des Lieferkettengesetzes. Eine besondere Belastung seien auch die stark gestiegenen Energiepreise. „Ich jammere nicht auf hohem Niveau“, betonte er. „Es sind Existenzfragen, die diese hohen Energiepreise auslösen.“ Nur wenn das Angebot an Energie erhöht werde, könnten auch die Preise sinken, so Dubbers-Albrecht.

> *Wir müssen die Wirtschaft so unterstützen, dass sie aus dem aktuellen Krisen- und Transformationsprozess dauerhaft gestärkt hervorgeht.*
> *Bürgermeister Andreas Bovenschulte*

Veranstaltungsort des Wirtschaftsempfangs war das Sports and Convention Center der Constructor University.

Von links: Ludwig Blohmeyer, .Johann G. Smidt, ehemaliger Handelskammer-Präses Dr. Patrick Wendisch.

„Das betrifft einerseits bestehende Kraftwerke, aber vor allem betrifft es den Ausbau der erneuerbaren Energien.“

Bremens Bürgermeister Andreas Bovenschulte wertete in seinem Grußwort die Strom- und Gaspreisbremsen als gutes Ergebnis und äußerte seine Hoffnung, dass die Hilfen zügig bei den Unternehmen und Privathaushalten ankommen. „Wir müssen die Wirtschaft so unterstützen, dass sie aus dem aktuellen Krisen- und Transformationsprozess dauerhaft gestärkt hervorgeht“, sagte er.

Todesopfer der Flutkatastrophe als Mahnung für die Energiepolitik

Festredner Hendrik Wüst äußerte zunächst seinen Stolz darauf, dass in seinem Bundesland noch umfassende industrielle Wertschöpfungsketten zu finden sind, was sich nicht zuletzt während der Finanzkrise als stabilisierend herausgestellt habe. Der Nachteil sei, dass am Anfang dieser Wertschöpfungsketten sehr viel Energie benötigt werde.

Diese aktuelle Aufgabe werde ergänzt durch die Aufgabe zur Transformation zur klimaneutralen Produktion. „In Nordrhein-Westfalen haben wir bitter bezahlt für die Folgen des Klimawandels“, betonte er. „Bei uns sind 49 Menschen in der Flutkatastrophe gestorben, verteilt über das ganze Land“ – zusätzlich zu den Opfern im rheinland-pfälzischen Ahrtal. Den Klimawandel könne man nicht nur nebenbei erwähnen, sondern das Thema sei „für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen – und ähnlich auch für Bremen – eine riesengroße Aufgabe, der wir uns zu stellen haben, wenn wir unserer Verantwortung in dieser Zeit gerecht werden wollen.“ Deutschland habe viel zu lange eine Energiepolitik betrieben, „die mehr aus dem Bauch und den Emotionen heraus kam als aus Zahlen, Daten, Fakten.“

„Wir müssen doch Bock darauf kriegen, dass das bei allen Dingen so läuft“

Wie Bremen nehme auch NRW aktuell wieder Schulden zur Bewältigung der Krisen auf, allerdings sei dies nicht dauerhaft der geeignete Umgang mit neuen Herausforderungen, sagte Wüst. Um die Wirtschaft zu entlasten, müsse man als nächstes auf Steuern und Abgaben zu sprechen kommen, aber auch auf Bürokratie und Genehmigungsverfahren. Man müsse unter anderem beim Thema Lieferketten mal „auf die Pausentaste drücken, was staatliche Belastungen angeht“.

Ein weiteres Thema sei das Tempo der Verfahren. Was der Bundesregierung bei den LNG-Terminals gelungen sei, „müsste doch eigentlich jetzt Lust auf Mehr machen“ und dürfe kein Einzelfall bleiben. „Wir müssen doch Bock darauf kriegen, dass das bei allen Dingen so läuft.“ Insbesondere die norddeutschen Standorte würden davon sehr profitieren, betonte er. „Wir müssen einfach schneller werden.“

In seinem Schlusswort unterstützte Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger den Appell des Ministerpräsidenten für eine europäisch abgestimmte Energiepolitik und für eine Beschleunigung der Prozesse. „Ihr energisches ‚Lust auf Mehr‘ im Zusammenhang mit den LNG-Terminals – das hat uns auch noch einmal aufgerüttelt“, so Fonger. „Genau so sehen wir es auch: Es geht, es ist auch in Deutschland möglich, und es muss in viel mehr Feldern möglich sein.“

Bildergalerie vom Wirtschaftsempfang:

www.handelskammer-magazin.de/empfang2022

Der Allos-Hof bei Diepholz bietet auch Veranstaltungen an, beispielsweise das „Frühstück auf dem Hof“ mit interaktiven Angeboten zum Thema gesunde g für Kindergartenkinder und Grundschulklassen.

Foto Allos

Foto STUDIO EM

Allos-Geschäftsführer Eike Mehlhop.

BEST ECO-PRACTICE

Allos Hof-Manufaktur: Mission „Food for Biodiversity“

Die Allos Hof-Manufaktur gehört zu den Pionieren der Bio-Branche Mit der Mission „Food for Biodiversity“ verfolgt das Bremer Unternehmen das Ziel, die Artenvielfalt zu fördern. Dafür wurde es jetzt mit dem Deutschen Nachhaltigkeistpreis 2023 ausgezeichnet.

Text: Robert Uhde

Seit ihrer Gründung im Jahr 1974 arbeitet die Allos Hof-Manufaktur daran, die Bereiche Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft auf ganzheitliche Weise miteinander zu verbinden. Sie setzt sich entsprechend für den Erhalt natürlicher Ressourcen, für faire Geschäftsbeziehungen sowie für eine wachsende Auswahl an Bio-Lebensmitteln ein. „Das Produktsortiment reicht von Brotaufstrichen und Suppen über Tees bis hin zu Cerealien oder pflanzlichen Drinks“, sagt Geschäftsführer Eike Mehlhop. Mittlerweile beschäftigt das Unternehmen rund 260 Menschen und gehört damit zu den führenden Herstellern von vegetarischen und veganen Bio-Lebensmitteln in Deutschland. Am Standort Europahafen in Bremen hat das Unternehmen seinen Verwaltungssitz. Darüber hinaus führt die Allos Hof-Manufaktur zwei eigene Produktionsstätten, eine in Freiburg sowie den Allos-Hof in Drebber bei Diepholz. In Augsburg befindet sich das „Digital Hub“.

Nachhaltig zertifiziert

Großen Wert legt Allos an sämtlichen Standorten auf optimale Arbeitsbedingungen und eine besondere Unternehmenskultur: „Wir sind sehr stolz auf die Zertifizierung mit dem Label 'Great Place to Work', mit dem anhand von Kriterien wie Bewerberquote, Fluktuation, Krankentagen, Innovationskraft oder Umsatzentwicklung regelmäßig die Arbeitskultur von Unternehmen bewertet wird“, berichtet Mehlhop. Parallel dazu besitzt Allos das B-Corp-Zertifikat, mit dem die international tätige Non-Profit-Organisation B Lab vorbildliche Unternehmen für ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen auszeichnet. Die Zertifizierung wird nicht an einzelne Produkte oder Sparten vergeben, sondern misst die soziale, ökologische und ökonomische Gesamtleistung des Unternehmens und setzt dabei vor allem auf öffentliche Transparenz und rechtliche Verantwortlichkeit.

Ausschließlich ökologisch angebaute Rohstoffe

Ein wichtiger Leitfaden für das unternehmerische Handeln der Allos Hof-Manufaktur ist außerdem die konzerneigene Mission „Food for Biodiversity“. Das Unternehmen strebt mit seinem französischen Mutterkonzern Ecotone danach, die Lebensmittelproduktion zu verändern, den Reichtum und die Artenvielfalt der Böden zu erhalten und eine natürlichere und respektvollere Art der Lebensmittelherstellung zu fördern: „Um dieses Ziel zu erreichen, treffen wir täglich Entscheidungen und Maßnahmen, die sich an der Natur ausrichten“, erklärt Mehlhop. „Das bedeutet, dass wir ausschließlich ökologisch angebaute Rohstoffe verwenden, auf vielfältige Rezepturen und alternative Rohstoffe setzen und uns in eigenen Nachhaltigkeitsprojekten und Initiativen wie dem Bündnis Enkeltaugliche Landwirtschaft engagieren.“

Als Anerkennung wurde Allos im Dezember als eins von sieben Unternehmen mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2023 ausgezeichnet. Der Preis wird von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis in Kooperation mit der Bundesregierung vergeben und ist eine Maßnahme im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

> *Wir vewenden ausschließlich ökologisch angebaute Rohstoffe und setzen auf vielfältige Rezepturen. Wir engagieren uns in eigenen Nachhaltigkeitsprojekten und Initiativen wie dem Bündnis Enkeltaugliche Landwirtschaft.*
>
> *Eike Mehlhop, Geschäftsführer der Allos Hof-Manufaktur*

www.allos-hofmanufaktur.de

www.nachhaltigkeitspreis.de

Parkplatzprobleme in der Bremer City?

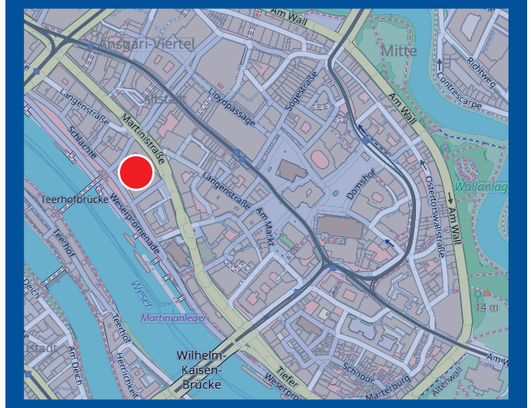

Dauerparkplätze in privater Parkgarage,
24/7, zentral in der Bremer Innenstadt (Martinistraße) gelegen.

Info unter: **0421/3 69 03-51**
Schünemann-Haus, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen

Die Aufbaugemeinschaft Bremen e.V., Bremens erste Bürgerinitiative

Das Sprachrohr Bremer Bürger für die Entwicklung unserer Stadt.

Das aktiv Forum engagierter Bremer Bürger.

Wir fördern die städtebauliche Entwicklung im Verbund mit Umwelt, Natur und Denkmalschutz der Stadt Bremen und der Nachbargemeinden.

Wir geben neue Denkanstöße.

Wir skizzieren neue Bauprojekte.

Wir zeigen städtebauliche Alternativen auf.

Wir stellen aktuelle Bauprojekte vor.

Wir verbinden Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Wir sind eine gemeinnützig anerkannte Vereinigung.

der aufbau

Weil Bremen eine starke unabhängige städtebauliche Interessenvertretung braucht.

www.aufbaugemeinschaft.de

INFOTHEK

Service-Infos, Chronik, Veranstaltungen,
Auszeichnungen, Börsen

Stipendien für Leistungen und gesellschaftliches Engagement

Rund 200 Studierende in Bremen und Bremerhaven erhalten in diesem Jahr ein Deutschlandstipendium, das je zur Hälfte vom Bund und von privaten Stiftern finanziert wird. Die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule Bremerhaven sowie die Hochschule für Künste nehmen an dem bundesweiten Programm teil. Sie legen Wert darauf, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich nicht nur durch ihre guten akademischen Leistungen auszeichnen, sondern auch durch beispielhaftes gesellschaftliches Engagement. Die finanzielle Unterstützung in Höhe von 300 Euro pro Monat soll den Studierenden den Freiraum ermöglichen, um beides weiterhin zu betreiben. An der Universität Bremen, die für dieses Jahr 126 Stipendien vergab, werden den Empfängerinnen und Empfängern darüber hinaus Workshops zur Orientierung in Lebens- und Berufsfragen angeboten.

Foto Jens Lehmkühler

Stipendienvergabefeier der Universität Bremen am 29. November im Metropol-Theater.

Auch in Bremerhaven hat sich das Deutschlandstipendium bewährt: Die Zahl der gestifteten Stipendien hat sich seit dem Start im Jahr 2011 von zehn auf 29 erhöht. Rektor Alexis Papathanassis freut sich über die breite Unterstützung durch die Stifterinnen und Stifter: „Sie sind unserer Hochschule sehr zugetan und würdigen das Engagement der jungen Menschen. Das ist sehr wertvoll. Und Bildung ist immer eine lohnende Investition."

Auch für das nächste Jahr werden wieder Förderinnen und Förder gesucht, die bereit sind, engagierte Studierende mit 150 Euro pro Monat zu unterstützen.

Weitere Informationen:

Universität Bremen:
www.handelskammer-magazin.de/uni-ds

Hochschule Bremen:
www.handelskammer-magazin.de/hsb-ds

Hochschule Bremerhaven:
www.handelskammer-magazin.de/bhv-ds

Hochschule für Künste:
www.handelskammer-magazin.de/hfk-ds

Ausbildungsmesse „Weser-Jobs" im Weserpark

Foto iStock/flavijus

Die Wirtschaftsjunioren Bremen veranstalten am Freitag, 10. Februar, und Samstag, 11. Februar, ihre traditionelle Azubi-Messe im Weserpark. Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen bieten Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, in die Bremer Berufswelt hineinzuschnuppern. Unterstützt werden sie dabei von den „Talentjägern" (junge Erwachsene unter 40), die ihnen beratend zur Seite stehen. Schirmherr der Messe ist Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht.

www.wj-bremen.de/azubi-messeweser-jobs

Bekanntmachungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat folgende Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellt und vereidigt:

Birte Galitschkin-Seebeck
c/o Sachverständigen-Bürogemeinschaft
Reiner Seebeck & Birte Galitschkin-Seebeck
Lüssumer Str. 20, 28779 Bremen
Telefon: 0421 607777
E-Mail: kontakt@galitschkin-seebeck.de
Sachverständige für Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Thomas Groteguth
c/o Schiffsbesichtiger
Segelmacherstr. 1, 28777 Bremen
Telefon: 0421 38927 - 0
E-Mail: info@schiffsbesichtiger.de
Schiffseichaufnehmer (Binnen- und Seeschifffahrt)

Jubiläen: Die Handelskammer gratuliert

175 Jahre
- Arens & Heinsohn GmbH & Co. KG, gegründet 1. Januar 1848

150 Jahre
- C. Wm. König GmbH & Co. KG, gegründet 1. Februar 1873

100 Jahre
- TIB Heyne & Co. GmbH, gegründet 1. Januar 1923

75 Jahre
- Ernst A. W. Henkel Pharmazeutische Präparate, gegründet 1. Januar 1948
- HPC AG, gegründet 1. Januar 1948
- Wilhelm Müller, Spedition, Küperei und Lagerung GmbH & Co., gegründet 1. Januar 1948

50 Jahre
- ELB Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, gegründet 9. Januar 1973
- Hermann Lohmann, gegründet 1. Januar 1973
- Mode und Betten, Waltraud Mehlgarten, Inhaberin Andrea Mehlgarten-Klimaschewski e. Kfr., gegründet 1. Januar 1973

25 Jahre
- ABAKUS Naturkost OHG, gegründet 1. Januar 1998
- Torsten Bauer, gegründet 1. Januar 1998
- Thomas Michael Schrader, gegründet 1. Januar 1998
- Ingo Stuckenbrock, gegründet 1. Januar 1998
- Ullrich Deterding, gegründet 8. Januar 1998
- MIX Veranstaltungen und Gastrologistik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet 9. Januar 1998
- Bernhard Lietz, gegründet 12. Januar 1998
- Kurierdienst Manfred Bruns e. Kfm., gegründet 15. Januar 1998
- Tobias Klippert, gegründet 16. Januar 1998
- BST Bremer-System-Technik GmbH, gegründet 3. Februar 1998
- Stefan Ladenberger, gegründet 5. Februar 1998
- Die Schildermacher Warnke + Hallmann GmbH, gegründet 12. Februar 1998
- Wilko Hokema, gegründet 13. Februar 1998
- Woltmann Premium Cars GmbH & Co. KG, gegründet 17. Februar 1998
- Solutions And More Gesellschaft für EDV-Organisationslösungen mbH, gegründet 23. Februar 1998
- BTB Container Trucking GmbH, gegründet 24. Februar 1998
- Filter-Service Jablonski e. K., gegründet 24. Februar 1998
- Corporate Training Gesellschaft für Kommunikationstraining mbH & Co. KG, gegründet 27. Februar 1998

Betriebe und Jugendliche passend zusammenführen

Obwohl die Zahl der freien Ausbildungsplätze deutlich größer ist als die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, bleiben Jugendliche unversorgt. Die Jugendberufsagentur bietet vielfältige Unterstützung an, um Betriebe mit den passenden Schulabgängerinnen und -abgängern zusammenzubringen.

JBA-Repräsentantin Carola Brunotte

Auf den ersten Blick ist das Konstrukt nicht ganz einfach zu durchschauen. Die Jugendberufsagentur ist keine eigene Behörde, sie hat kein eigenes Personal und kein eigenes Budget. Stattdessen arbeiten unter ihrem Dach fünf Institutionen vernetzt und abgestimmt an dem gemeinsamen Ziel, Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung zu bieten: die Agentur für Arbeit, die Jobcenter Bremen und Bremerhaven, die Jugendhilfe, die Schulen sowie die Aufsuchende Beratung, die in Bremen bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelt ist und in Bremerhaven beim Magistrat. Genau deswegen war es so wichtig, vor gut sieben Jahren das gemeinsame Netzwerk zu gründen, macht JBA-Repräsentantin Carola Brunotte deutlich: „Früher haben wir alle in unseren jeweiligen Strukturen mit unseren individuellen Schwerpunkten beraten. Wer aber in Verhältnissen lebt, in denen er zum Beispiel auf Jugendhilfe und Jobcenter angewiesen ist, kann es nicht gebrauchen, von verschiedenen Stellen Ratschläge zu bekommen. Das machen wir jetzt besser.“ Auch die Unternehmen, die nach Auszubildenden suchen, erhalten einen umfassenden Überblick über die Unterstützungsmöglichkeiten.

> *Wer sich flexibel zeigt und offen ist für neue Zielgruppen, erhöht explizit seine Chancen, offene Ausbildungsplätze besetzt zu bekommen.*
> *Carola Brunotte*

Insgesamt rund 170 Mitarbeitende der fünf Partner-Institutionen arbeiten nun an den drei Standorten Bremen-Mitte (Doventorsteinweg 48-52), Bremen-Nord (Lindenstraße 71) und Bremerhaven (Grimsbystraße 1) daran, jungen Menschen im Land Bremen eine ganzheitliche Begleitung beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit anzubieten. Das zahlt sich in der Praxis aus. „Für die Jugendlichen bedeutet das, dass sie nicht mehr hin- und hergeschickt werden, sondern Hilfe unter einem Dach finden“, erläutert Brunotte. Beispiel: Eine junge Frau kommt in die Berufsberatung und interessiert sich für eine Einstiegsqualifizierung (s. Info-Kasten), doch es ist nicht ganz klar, ob sie noch schulpflichtig ist. Der Kollege, der das beurteilen kann, sitzt auf dem Flur nur ein paar Türen weiter und kann die Frage umgehend beantworten. „Unter dem Strich führt das dazu, dass definitiv weniger Jugendliche zwischen den vorhandenen Hilfesystemen verlorengehen“, sagt Brunotte.

Niederschwellige Angebote

Bei ihrer Arbeit stehen den Partnern der JBA vor und während der Berufsausbildung unterschiedliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Da ist zum Beispiel die Assistierte Ausbildung, in deren Rahmen sowohl Auszubildende als auch ihre Betriebe Unterstützung erhalten, wenn es Probleme gibt. Oder die finanzielle Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze, die Bremer Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten beantragen können. Die Aufsuchende Beratung richtet sich an junge Menschen, die noch nicht an regulären Unterstützungsangeboten teilnehmen oder gefährdet sind, aus deren Strukturen herauszufallen. Als vielversprechendes Instrument der Berufsorientierung hat sich in den vergangenen Jahren zudem auch der „Berufsparcours“ etabliert, der es jeweils mehreren hundert Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen acht bis zehn ermöglicht, an einem Vormittag viele unterschiedliche Berufe praktisch kennenzulernen. In den kommenden Ausgaben wird die „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ einige dieser Unterstützungsangebote noch detaillierter vorstellen.

Eine Entwicklung, die sich seit einigen Jahren zeigt und inzwischen immer deutlicher hervortritt: Die Zahl der Ausbildungsplätze, die der Agentur für Arbeit im Bezirk Bremen-Bremerhaven gemeldet werden, übersteige die Zahl der Bewerbenden inzwischen signifikant, berichtet Carola Brunotte. Allerdings versorge Bremen auch viele einpendelnde Jugendliche aus Niedersachsen, die noch hinzugerechnet werden müssen. Aufgabe der Jugendberufsagentur sei es, möglichst allen Jugendlichen dabei zu helfen, von den Chancen, die sich in den Betrieben böten, auch tatsächlich zu profitieren. Für die Unternehmen bedeute das im Umkehrschluss: „Wer sich flexibel zeigt und offen ist für neue Zielgruppen, erhöht explizit seine Chancen, offene Ausbildungsplätze besetzt zu bekommen.“ Als Beispiele nennt sie unbürokratische Angebote wie Schnupperpraktika oder Teilzeitausbildungen für junge Eltern. „Betriebe tun gut daran, niederschwellig auf Jugendliche zuzugehen“, ist Brunotte überzeugt. „Viele tun das schon – und die sind auch erfolgreich.“ *(akw)*

Ausbildungsberatung der Handelskammer Bremen
Telefon 0421/3637-320
ausbildung@handelskammer-bremen.de

Einstiegsqualifizierungen (EQ)

Einstiegsqualifizierungen (EQ) ermöglichen Jugendlichen, die noch nicht voll für eine klassische Ausbildung geeignet sind oder die sich noch nicht endgültig entschieden haben, den Zugang zu einer Berufsausbildung. Mündet die EQ in eine Ausbildung, kann diese um bis zu sechs Monate verkürzt werden. Die Agentur für Arbeit erstattet die Vergütung der EQ bis zu einer Höhe von 262 Euro monatlich zuzüglich eines Anteils am Gesamtsozialversicherungsbetrag. Da eine Einstiegsqualifizierung mindestens ein halbes Jahr dauern soll und die meisten Ausbildungen am 1. September beginnen, müssen EQ-Anträge für die klassischen Ausbildungsberufe bis zum 1. März gestellt werden. Interessierte Unternehmen wenden sich an:

Kontakt:
Jason Crowley,
Telefon 0421/178-1492,
Mail: Bremen-Bremerhaven.141-AusbildungPlus@arbeitsagentur.de

Fotos Karsten Klama

Veranstaltungen

Die Handelskammer bietet mehr als 200 Workshops, Seminare, Vorträge und Weiterbildungen an. Die vollständige und tagesaktuelle Übersicht finden Sie online unter:

www.handelskammer-bremen.de/veranstaltungen

Newsletter

Der wöchentliche Newsletter informiert Sie über Neues aus der Handelskammer und dem Online-Magazin. Hier kann er abonniert werden:

www.handelskammer-bremen.de/newsletter

nexxt-change Unternehmensbörse

Sie suchen einen Betrieb, den Sie übernehmen können, oder einen Nachfolger für Ihr Unternehmen? Unter www.nexxt-change.org werden Sie fündig.

www.nexxt-change.org

IHK-Recyclingbörse

Suchen Sie neue Verwertungsmöglichkeiten für Ihre Abfälle oder Reststoffe? Benötigen Sie selbst verwertbare Stoffe? Schauen Sie in die IHK-Recyclingbörse!

www.ihk-recyclingboerse.de

Impressum

wirtschaft in Bremen und Bremerhaven
104. Jahrgang | Februar 2023
www.handelskammer-magazin.de

Herausgeber Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, Am Markt 13, 28195 Bremen, Telefon 0421 3637-0, service@handelskammer-bremen.de, www.handelskammer-bremen.de

Verlag Carl Ed. Schünemann KG, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen, Telefon 0421 36903-72, www.schuenemann-verlag.de

Vertriebsleitung Katrin Greinke, Telefon 0421 36903-44, greinke@schuenemann-verlag.de

Anzeigenleitung Daniela Kracht, Telefon 0421 36903-26, anzeigen@schuenemann-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. Januar 2023.

Chefredaktion Axel Kölling, wibb@k-ms.de

Ansprechpartner des Herausgebers Dr. Stefan Offenhäuser, Syndicus, offenhaeuser@handelskammer-bremen.de, und Christiane Weiß, Referentin Public Relations, weiss@handelskammer-bremen.de

Konzept, Grafik, Herstellung Carl Ed. Schünemann KG

Druck Druckerei Girzig & Gottschalk GmbH

Preise Einzelheft: Euro 2,50; Jahresabonnement: Euro 12,60
Die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen erhalten die „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ auf Anfrage kostenlos. Die Zeitschrift erscheint 6 Mal im Jahr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernimmt der Verlag keine Haftung.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Sämtliche Rechte der Vervielfältigung liegen bei der Handelskammer Bremen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Handelskammer wieder. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 6. des Vormonats.
ISSN 2509-3371

Erscheinungsweise bis zum 10. des Monats

Datenschutzhinweis Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zweckgebunden erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten sind für die Lieferung Ihrer Ausgabe der „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ erforderlich. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU-DSGVO können Sie auf unserer Internetseite unter www.schuenemann-verlag.de einsehen oder unter der Telefonnummer 0421-36903-76 bzw. über info@schuenemann-verlag.de anfordern.

ivw geprüft

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C131236

Foto Michael Gielen/Kunsthalle Bremen

Foto ARTOTHEK

Einer der „Geburtstagsgäste“: Claude Monet, Felder im Frühling, 1887, Staatsgalerie Stuttgart

200 Jahre Kunstverein in Bremen

In diesem Jahr feiert der Kunstverein in Bremen, der private Träger der Kunsthalle, sein 200-jähriges Bestehen. Die Kunsthalle zeigt im ganzen Jahr besondere Ausstellungen, darunter die „Geburtstagsgäste“ mit dem Fokus auf die glanzvolle Zeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als Direktor Gustav Pauli die Kunsthalle mit bisweilen skandalösen Ankäufen von Werken von Vincent van Gogh, Auguste Rodin und Claude Monet zu einem führenden Museum moderner Kunst in Deutschland machte. Den 200. Geburtstag feiert das Museum am 14. November 2023.

www.kunsthalle-bremen.de

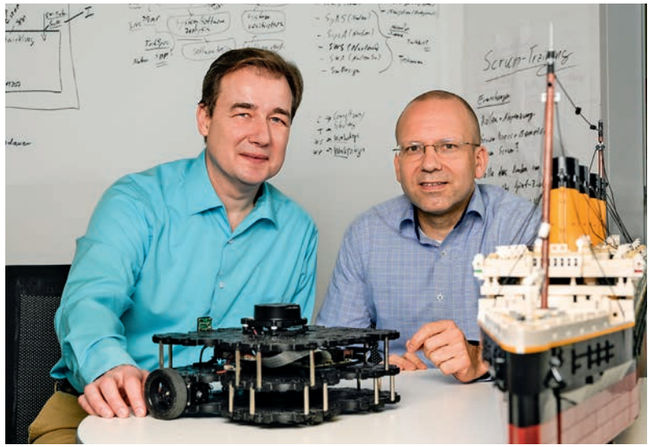

Foto Karsten Klama

Start-up-Gründer Dr. Arne Kraft (l.) und Dr. Alexander Jeschke

Der digitale Käpt'n geht an Bord

Die Marinom GmbH entwickelt autonome Systeme für die maritime Branche.

In der Automobilbranche sind autonome Systeme schon längst keine Seltenheit mehr, aber in der maritimen Branche? Da geht's erst jetzt so richtig los. Einer der Treiber ist die Marinom GmbH. Das Bremer Unternehmen mit Sitz im Technologiepark wurde Ende 2020 von den promovierten Physikern Arne Kraft und Alexander Jeschke gegründet. Ihr Ansatz: Gemeinsam mit oder für ihre Kunden entwickeln sie Lösungen, zum Beispiel für Wasserfahrzeuge, die über oder unter der Wasseroberfläche autonom agieren.

Erstmals hatten sie sich 2003 an der Constructor University (ehemals Jacobs University) getroffen. Beide waren dort als Post Doctoral Fellows tätig und hatten ihre Labore zufällig direkt nebeneinander. Kraft arbeitete später 14 Jahre bei Atlas Elektronik, zuletzt als Programmleiter für autonome maritime Systeme. Jeschke war in Patent- und Rechtsabteilungen in der Industrie tätig und eröffnete als Patentanwalt seine eigene Kanzlei. „Wir sind immer in Kontakt geblieben und haben uns gesagt: Wenn wir mal eine richtig gute Idee haben, dann machen wir uns gemeinsam selbstständig", erzählt Kraft.

2020 war es dann so weit: Kraft und Jeschke gründeten die Marinom GmbH als Entwicklungsdienstleister für die maritime Wirtschaft. Sie unterstützen Reedereien, Werften, Hafenbetriebsgesellschaften oder maritime Dienstleister dabei, autonome Systeme zu entwickeln und in anwendungsfähige Produkte umzusetzen. Dank einer Minderheitenbeteiligung der öffentlichen BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH konnten Kraft und Jeschke schon im ersten Jahr in ihr Team und in die digitale Infrastruktur investieren. „Das war wichtig, damit wir gleich mit dem ersten Auftrag startbereit waren", sagt Jeschke.

Das erste Jahr verlief noch schleppend, aber 2022 ist die Nachfrage rasant gestiegen. Aktuell hat Marinom zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kurz- bis mittelfristig sollen es 30 und mehr werden. „Wir suchen Ingenieure, Physiker, Softwareentwickler, egal ob jung oder alt – die Mischung macht's", sagt Kraft. „Bei jedem Projekt lernen wir wieder etwas Neues dazu, das wir schon beim nächsten Projekt wieder anwenden können. Das macht es für uns alle so spannend." So arbeiten sie zum Beispiel in einem Projekt daran, dass Kamerabilder automatisch ausgewertet werden, damit die Künstliche Intelligenz den Bewuchs an Fundamenten von Windkraftanlagen erkennt. Dieselbe Technologie könnte später über Wasser genutzt werden, um Seezeichen autonom zu identifizieren, und sie könnte als Assistenzsystem auf der Brücke dienen. *(nsv)*

www.marinom.de

SCHAUSPIEL
DIE DREIGROSCHENOPER
von Bertolt Brecht und Kurt Weill
Regie: Klaus Schumacher
Jetzt im Theater am Goetheplatz
THEATERBREMEN

GLASFASER KOMMT AN!

Surfen Sie jetzt lichtschnell und umweltbewusst mit bis zu 1.000 Mbit/s.[1]

Gleich sichern: **swb.de/glasfaserausbau**

swb

FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.

1) Soweit regional bei Ihnen verfügbar und technisch realisierbar.
2) Der Hausanschlusspreis in Höhe von 0 € gilt nur für Privatkunden in ausgewählten Glasfaser-Gebieten bei gleichzeitiger Beauftragung eines Glasfaser-Produktes. Im Hausanschlusspreis inbegriffen ist die Verlegung einer Glasfaserleitung bis zum Hausübergabepunkt.
Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. Angebot regional begrenzt verfügbar und vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.
EWE TEL GmbH, Am Weser-Terminal 1, 28217 Bremen.